



Faculty of Law,
Economics
and Finance

Law Working Paper Series
Paper number 2017-008

Internetdelikte und die Herausforderungen des Forum Shoppings

Sandra Schmitz, University of Luxembourg
Sandra.Schmitz@uni.lu

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Einführung in die Problematik des Forum Shoppings	5
1.	Der Grundstein für Forum Shopping: Parallel existierende Zuständigkeiten	5
2.	Die Bedeutung der Wahl des Forums für den Kläger.....	5
3.	Die Bedeutung der klägerischen Wahlfreiheit des Forums für den Beklagten	8
4.	Exkurs: Bedeutung des Forums für das anwendbare Recht	8
5.	Online-Delikte und die Konsequenzen für die Bestimmung des Forums.....	10
III.	Das deutsche internationale Zuständigkeitsregime bei unerlaubten Handlungen ..	12
1.	Der europäische Rechtsrahmen	12
a)	Die EuGVVO.....	12
b)	Vorschriften in weiteren Verordnungen.....	16
2.	Deutsches internationales Privatrecht.....	16
a)	Die deutsche Zivilprozessordnung.....	17
b)	Regelungen in deutschen Spezialgesetzen	18
IV.	Die Regeln über die internationale Gerichtszuständigkeit in der Praxis	19
1.	Das Problem der Multiplizität von Anknüpfungspunkten bei der Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses.....	19
a)	Bestimmung des Handlungsortes.....	20
b)	Bestimmung des Erfolgsortes: Abrufbarkeit und Verbreitung als untaugliche Kriterien	21
(1)	Abrufbarkeit ist in der Regel grenzenlos	21
(2)	Das Problem der Bestimmung der Verbreitung und das Kriterium der Ausrichtung	22
c)	Orte der technischen Übermittlung von Inhalten als Erfolgsorte	24
d)	Einschränkung durch Erfordernis eines besonderen Inlandsbezugs?	24

2.	Das Problem der Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses bei Streudelikten	24
	a) Exkurs: Die Mosaiktheorie/Shevill-Doktrin	25
	b) Beschränkte Anwendbarkeit der für den Offline-Bereich entwickelten Kriterien auf Internetdelikte	26
3.	Die Bestimmung des Schadensortes bei Internetdelikten – Differenzierung nach Art des verletzten Rechtsgutes	27
	a) Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	28
	(1) Deutsche Rechtsprechung: Schwerpunkt des Konfliktes	28
	(2) Lösung des EuGH: Shevill-Doktrin und Mittelpunkt der Interessen des Verletzten	31
	(3) Kritische Würdigung der Lösungsansätze	33
	b) Bei Wettbewerbsverletzungen	37
	(1) Deutsche Rechtsprechung: Bestimmungsgemäße Auswirkung	37
	(2) EuGH: Natürlicher Zusammenhang	39
	(3) Kritische Würdigung des Lösungsansatz und Testkaufproblematik	40
	c) Bei Immaterialgüterrechtsverletzungen	41
	(1) Deutsche Rechtsprechung: Bestimmungsgemäße Auswirkung	42
	(2) EuGH: Shevill-Doktrin und Abrufbarkeit	42
	(3) Kritische Würdigung der Lösungsansätze	44
	d) Zusammenfassende Betrachtung der Lösungsansätze	46
V.	Weitere Lösungsansätze und deren Übertragung auf Internetdelikte	48
	1. Einschränkung des Erfolgsortes auf Beklagtensitz	49
	2. Ein Blick über die Grenzen: Lehre vom Forum non conveniens	51
VI.	Zusammenfassung	53
	1. Der Status Quo und seine Folgen	53
	2. Ausblick	55

I. Einleitung

Das „Internet“ als weltweites Kommunikationsnetzwerk ermöglicht prinzipiell den Abruf eines jeden Internetauftritts von jedem Ort der Welt aus. Wenn die Figur des Mark Zuckerberg im Film „The social network“ sagt, dass wir einst auf dem Land, dann in Städten und von jetzt an im Netz leben, so spiegelt dies die Bedeutung des Internet in der privaten, geschäftlichen, politischen und wissenschaftlichen Kommunikation wieder – das Internet ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Seine breitgefächerten Nutzungsmöglichkeiten bieten große Chancen, erhöhen aber gleichzeitig auch das rechtliche Konfliktpotential. Jeder, der online Inhalte verbreitet, gerät in Gefahr mit den Rechtsordnungen anderer Staaten in Konflikt zu geraten, selbst wenn sein Handeln konform mit dem Recht des Verbreitungsortes ist. Neben der Frage, welche Rechtsordnung ein konkretes Rechtsverhältnis bestimmt, stellt sich auch die Frage nach der internationalen Gerichtszuständigkeit.

Es sehen sich immer mehr Gerichte mit der Frage konfrontiert, wie sich ein Ausufern des Gerichtsstandes bei unerlaubten Handlungen in einem Netz ohne Grenzen eindämmen lässt. Eine weltweite Abrufbarkeit von Inhalten gibt einem Kläger auf den ersten Blick die Möglichkeit, den Deliktsgerichtsstand frei zu wählen, mithin das für ihn günstigste Forum anzurufen. Dies wird insbesondere dann mit dem eher negativ konnotierten Begriff des Forum Shoppings assoziiert, wenn der streitgegenständliche Internetauftritt wenig Bezug zum Ort des angerufenen Gerichts aufweist.

Als Forum Shopping bezeichnet man im Zivilprozessrecht schon grundsätzlich das systematische und somit berechnende Ausnutzen konkurrierender gerichtlicher Zuständigkeiten um bestimmter Vorteile willen.¹ Diese Vorteile können sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur sein. Wenn man von berechnendem Ausnutzen spricht, so erweckt dies den Eindruck eines treuwidrigen Erschleichens eines bestimmten Gerichtsstandes zu eigenen Gunsten. Bei Fällen des treuwidrigen Erschleichens wird es aber regelmäßig zu einer Verneinung der Zuständigkeit kommen.² Vielmehr vermag man von Forum Shopping sprechen, wenn eine konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Gerichte existiert und dem Kläger ein Wahlrecht zusteht. Eine konkurrierende gerichtliche Zuständigkeit kann sowohl auf internationaler Ebene als auch auf nationaler Ebene bestehen. Während auf internationaler

¹ Im angelsächsischen Rechtskreis wird im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch der Begriff des „libel tourism“ für dieses Phänomen verwendet.

² Vgl. Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 12 ZPO Rn. 103.

Ebene das Forum Shopping zumeist dann Erfolg verspricht, wenn sich die von den zuständigen Gerichten anzuwendenden Rechtsvorschriften unterscheiden, spielt bei nationaler konkurrierender Zuständigkeit eine unterschiedliche Auslegung derselben Normen eine Rolle. Diese Arbeit setzt sich primär mit der Frage der internationalen Gerichtszuständigkeit auseinander und wird Fragen und Probleme des innerstaatlichen (deutschen) Forum Shoppings nur am Rande behandeln.

Das Forum Shopping ist an sich kein neues, internetspezifisches Phänomen. An diesem Phänomen zeigen sich besonders deutlich welche Probleme das Internet bei der Anwendung der Bestimmungen des internationalen Privatrechts mit sich bringt. Forum Shopping spielt immer dann eine Rolle, wenn es Anknüpfungspunkte für eine Zuständigkeit in verschiedenen Jurisdiktionen gibt. Gerade bei Delikten, bei denen auf internationaler als auch innerdeutscher Ebene das Tatortprinzip zur Bestimmung der Zuständigkeit Anwendung findet, können Handlungs- und Erfolgsort (=Tatort) auseinanderfallen. Dem Forum Shopping kommt insoweit bei Internetdelikten eine tragende Rolle zu, da die weltweite Abrufbarkeit von Inhalten zu einer neuen Dimension eines Erfolgsortes führen: Denn dort wo z.B. eine Beleidigung abgerufen werden kann, kann diese sich auch auswirken, was dazu führt, das dort, wo das nationale Deliktsrecht eine Erfolgsortzuständigkeit vorsieht, eine Zuständigkeit gegeben sein kann.

Diese Arbeit beleuchtet zunächst das Phänomen des Forum Shoppings an sich, bevor der Rechtsrahmen für die gerichtliche Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen im Allgemeinen beschrieben wird. Im Folgenden werden die Probleme der Übertragbarkeit von traditionellen Konzepten der Zuständigkeit auf Internetsachverhalte sowie die aktuelle Rechtsprechung bei Internetdelikten diskutiert. Zuletzt wird auf alternative Ansätze zur Bestimmung des zuständigen Forums eingegangen.

II. Einführung in die Problematik des Forum Shoppings

1. Der Grundstein für Forum Shopping: Parallel existierende Zuständigkeiten

Bei der internationalen Zuständigkeit unterscheidet man nach allgemeinen, besonderen und dispositiven Gerichtsständen, sowie zwischen ausschließlichen und nicht-ausschließlichen Gerichtsständen.³

Grundsätzlich hat der Kläger am allgemeinen Gerichtsstand, also dem Sitz des Beklagten, Klage zu erheben. Dieses Prinzip des actor sequitor forum rei hat zwar für den Kläger den Nachteil, dass er mit einer ihm fremden Rechtsordnung und Gerichtssprache konfrontiert wird; wobei es allerdings ihm obliegt zu bestimmen, ob und wann er klagt.⁴ Des Weiteren ist es wahrscheinlich, dass der Beklagte an seinen Sitz auch Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann.⁵ Dies erleichtert die Durchsetzung eines Titels.

Wegen besonderer Sachnähe eines Rechtsstreits zu einem Gerichtsstand sieht das internationale Zuständigkeitsrecht auch besondere Gerichtsstände zur Geltendmachung einzelner materiellrechtlicher Ansprüche vor.⁶ So z.B. kennt u.a. das deutsche internationale Zuständigkeitsregime den Gerichtsstand des Erfüllungsorts oder den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Letzter liegt an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis vorgenommen wurde bzw. eingetreten ist, sog. Tatortprinzip.⁷ Hieraus ergeben sich – wie einleitend schon erwähnt – bereits außerhalb des Internets parallel existierende Zuständigkeiten, wenn Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen.

2. Die Bedeutung der Wahl des Forums für den Kläger

Für ein Wahlrecht seitens des Klägers bei parallel existierenden Gerichtsständen sprechen gleich mehrere für diesen vorteilhafte Gründe: So mag oftmals ein Kläger schon allein aus

³ Siehe hierzu Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 4f.

⁴ Idem, Rn. 6.

⁵ Ibid.

⁶ Bei den besonderen Gerichtsständen kann es sich um ausschließliche Gerichtsstände handeln, um Sach- und Ortsnähe zu gewährleisten; Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 12 ZPO, Rn. 29.

⁷ Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 75.

sprachlichen Gründen ein Interesse daran haben, dass ein Gericht eines Landes entscheidet, dessen Sprache er beherrscht, und er sich als Geschädigter nicht mit einem Gerichtsverfahren in einer ihm fremden Sprache in einem fremden Rechtssystem konfrontiert sehen muss. Auch mag ein Kläger ein Interesse an einer wohnortsnahen gerichtlichen Zuständigkeit haben.

Daneben gibt es aber auch prozessrechtlich eine ganze Reihe von Gründen, die für die Anrufung eines Gerichts in einer bestimmten Jurisdiktion eine Rolle spielen: So haben die Parteien eines Rechtsstreits grundsätzlich ein Interesse an einem sach- und beweisnahen Gerichtsstand, welcher idealerweise auch kostengünstig ist.

Schließlich spielt eine elementare Rolle, ob nach dem von dem Gericht anzuwendenden Recht ein materiellrechtlicher Anspruch besteht.

Das anzuwendende Recht wird von den Regeln über die internationale Gerichtszuständigkeit beeinflusst, da die Zuständigkeitsordnung das anzuwendende Kollisionsrecht mitbestimmt. Somit kann sich die Zuständigkeit mittelbar auf das anzuwendende Sachrecht und mithin auf den Erfolg einer Klage auswirken.⁸

Es bestehen vor allem bei Persönlichkeitsrechten kollisionsrechtlich⁹ und daneben auch materiellrechtlich Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.¹⁰ Auch wenn im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen Art. 8 EMRK und inzwischen auch Art. 7 und 8 EU GR-Charta einen gemeinsamen Standard für die Auslegung nationaler Regelungen vorgeben, und es zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK zu Angleichungen gekommen ist,¹¹ unterscheidet sich der materiellrechtliche Schutz von Persönlichkeit und Privatleben innerhalb der Europäischen Union.¹² So bestehen nach wie vor für den Schutz einzelner Elemente der Persönlichkeit, wie z.B. Abbild,

⁸ Weber, Anm. zu EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet, MMR 2012, 45, 49.

⁹ Kollisionsrechtlich sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen vom Geltungsbereich der Rom-II-VO (Art. 1 Abs. 2 lit. g) ausgenommen, wodurch es an einer einheitlicher Kollisionsregel auf Unionsebene fehlt.

¹⁰ Vgl. Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int 2013, 19; sowie Weber, Anm. zu EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet, MMR 2012, 45, 49.

¹¹ Zur Rspr. des EGMR zu Art. 8 EMRK vgl. nur EGMR, von Hannover v. Deutschland III, NJW 2014, 1645 m.w.N.

¹² Siehe Hess, Der Schutz der Privatsphäre im Europäischen Zivilverfahrensrecht, JZ 2012, 189.

gesprochenes Wort, öffentliche Darstellung als auch für den Schutz der öffentlichen, Privat- oder Intimsphäre Abweichungen.¹³ Als Beispiel sei hier das Recht am eigenen Bild genannt, welches in Deutschland Grundrechtsschutz über das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Art. 1 Abs. 1 i.V.m Art. 2 Abs. 1 GG erfährt, während in England ein generelles Recht am eigenen Bild schon gar nicht anerkannt ist.¹⁴ Günstiger ist aber in letzterem Ort die Sachlage für Klagen im Bereich der Ehrverletzung. In Europa hat der Rechtsraum England und Wales einen besonders klägerfreundlichen Ruf, während Deutschland und Frankreich aufgrund des ungleich größeren Schutzbereiches attraktive Foren für die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten sein können. Außerhalb der EU und des Anwendungsbereichs der EMRK können noch größere, fundamentale Unterschiede existieren.

Unterschiede gibt es nicht nur bei den Persönlichkeitsrechten, als weiteres Beispiel seien hier noch die Immaterialgüterrechte genannt. Harmonisierung erfährt das Urheberrecht durch die Urheberrechtsrichtlinie.¹⁵ Die Urheberrechtsrichtlinie sieht z.B. in Art. 5 Abs. 3 gesetzliche Schranken des Urheberrechts vor. Hierbei handelt es sich aber um eine „Kann“-Vorschrift, so dass eine Implementierung der Schranken auf nationaler Ebene nicht zwingend ist. Zu den „Kann“-Schranken zählt auch die Panoramafreiheit oder Straßenbildfreiheit, die es jedermann ermöglicht urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Architektur und Kunst im öffentlichen Raum, die von öffentlichen Verkehrswegen aus zu sehen ist, ohne Genehmigung des Urhebers zu fotografieren. Bedeutung erlangt die Schranke insbesondere bei der Fotografie von Werken der Baukunst, wie z.B. Bauwerken, die die für den Werkscharakter geforderte Schöpfungshöhe erreichen.¹⁶ Der französische Gesetzgeber hat von einer Implementierung dieser Schranke abgesehen, so dass in Frankreich – abgesehen von Aufnahmen zu rein privaten Zwecken¹⁷ – im Gegensatz zu Deutschland keine Einschränkung der Rechte des Inhabers von geistigen Schutzrechten zugunsten einer Panoramafreiheit besteht.

¹³ Weber, Anm. zu EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet, MMR 2012, 45, 49.

¹⁴ Siehe Court of Appeal, *Kaye v. Robertson* [1991] EWCA Civ 21.

¹⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Amtsbl. L 167/10.

¹⁶ In Deutschland sieht § 59 UrhG vor, dass Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, fotografisch vervielfältigt und verbreitet werden dürfen.

¹⁷ Diese sind durch das Recht zur Privatkopie abgedeckt.

Somit ist von fundamentaler Bedeutung, welches nationale Recht von einem Gericht angewendet wird, bzw. in welchem Rechtskreis ein Kläger eine Rechtsverletzung geltend macht. Die Bedeutung der Wahl des Forums und des richtigen Sachrechts folgt aus der zuvor beispielhaft dargestellten Verschiedenheit der Sachrechte.

Für den Kläger ist wichtig, ob ein positiver Ausgang des Prozesses für ihn vorhersehbar ist. Im Hinblick auf das Verfahren an sich darf nicht übersehen werden, dass die Verfahrensdauer divergieren kann.

Letztlich auch nicht zu vernachlässigen ist die Möglichkeit der Vollstreckung eines Urteils. Gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, kann für einen Kläger ein Titel nämlich wertlos sein, wenn er diesen gegen den Beklagten möglicherweise nicht vollstrecken kann.

3. Die Bedeutung der klägerischen Wahlfreiheit des Forums für den Beklagten

In Anbetracht einer möglichen Haftung für über das Internet verbreitete Inhalte ist es für einen Informationsanbieter von fundamentaler praktischer Bedeutung zu wissen, in welchen Rechtsordnungen er sich möglicherweise für von ihm verbreitete Inhalte verantworten muss. Im Gegensatz zu vertragsrechtlichen Streitigkeiten gibt es nämlich keine Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Verletzer und Verletztem.

Während klassische Publizisten das Risiko in einem fremden Staat verklagt zu werden, reduzieren konnten, indem sie Märkte festlegten, in denen sie ihre Inhalte ausstrahlten, verkauften oder auf sonstige Weise vertrieben, ist eine solche Festlegung kaum durchführbar für Online-Publizisten.¹⁸ Für sie muss der Gerichtsstand und dessen Kognitionsbefugnis vorhersehbar sein, um entscheiden zu können, ob und wie sie Inhalte über das Netz verbreiten.

4. Exkurs: Bedeutung des Forums für das anwendbare Recht

Wie schon zuvor erwähnt, steht dem Kläger bei mehreren parallel existierenden internationalen Gerichtsständen ein Wahlrecht zu; durch die Wahl des Klageortes kann ein Kläger - abhängig vom verletzten Rechtsgut - das Kollisionsrecht wählen. Vor diesem Hintergrund werden an dieser Stelle die Kollisionsnormen zum Verständnis kurz skizziert.

¹⁸ Schmitz/Siry, Internationale gerichtliche Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, in: Taeger, Die Welt im Netz – Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft (2011), 83.

Bei unerlaubten Handlung richtet sich das anwendbare Recht innerhalb der EU grundsätzlich nach der sog. Rom II-VO¹⁹. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO knüpft an den Tatort an, während Abs. 2 das Tatortprinzip in dem Fall auflockert, dass Verletzer und Verletzter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben. In diesem Fall soll das Recht dieses Staates gelten. Beide Regelungen können entsprechend Abs. 3 der Norm durch offensichtlich engere Verbindungen überlagert werden.

Ausgenommen von der Rom II-VO sind Verletzungen der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, Art. 1 Abs. 2 g) Rom II-VO; somit gilt die jeweilige nationale Kollisionsnorm – in Deutschland also Art. 40 EGBGB. Art. 40 EGBGB knüpft in Abs. 1 an den Tatort an und beinhaltet optional in Abs. 2 - ebenso wie die Rom II-VO - eine sog. Auflockerung des Tatortgrundsatzes mit der Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt. Neben dem Recht des Handlungsortes (Art. 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB) kann der Kläger auch verlangen, dass das Recht des Schadensortes (Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB) angewandt wird. Somit kann er das Sachrecht auf das Forum abstimmen.

Bei Internetdelikten ist auch das in Art. 3 E-Commerce-Richtlinie normierte Herkunftslandprinzip zu beachten.²⁰ In Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen nach § 3 Abs. 1 TMG, welcher Art. 3 E-Commerce-Richtlinie umsetzt, den Anforderungen des deutschen Rechts. Es gilt somit das Kollisionsrecht des Herkunftslandes, über welches sich letztlich das zur Anwendung berufene Sachrecht bestimmt.²¹ Art. 3 E-Commerce Richtlinie ist nicht als Kollisionsnorm anzusehen, vielmehr schränkt die Norm das anzuwendende Sachrecht ein; der Diensteanbieter soll keinen strengeren Anforderungen unterliegen als durch das Sachrecht im Herkunftsland vorgesehen.²²

Im Immaterialgüterrecht ist zu beachten, dass hier das kollisionsrechtliche Schutzlandprinzip gilt. Dieses hat seine Grundlage darin, dass Immaterialgüterrechte anders als Eigen-

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), Abl. vom 31.07.2007, L 199/40.

²⁰ Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 3 E-Commerce-Richtlinie durch § 3 TMG umgesetzt. Der Anwendungsbereich von § 3 TMG ist eröffnet für geschäftsmäßig angebotene oder erbrachte Telemedien im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 TMG.

²¹ Zum Herkunftslandprinzip siehe Nordmeier in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien (3. Aufl. 2015), § 3 TMG,

²² EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269, Rn. 56 – 62, 64ff.

tumsrechte allein auf der Verleihung oder Anerkennung durch eine bestimmte Rechtsordnung beruhen und territorial begrenzt sind.²³ Das allgemeine Deliktsstatut mit seinem Tatortprinzip kommt nicht zur Anwendung. Vielmehr gilt das *lex loci protectionis*, als das Recht des Schutzlandes, eine entsprechende Bestimmung für die EU findet sich in Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO.

Bei Wettbewerbsverstößen gilt die Sonderanknüpfungsregel des Art. 6 Rom II-VO: einschlägig ist bei marktbezogenen Wettbewerbsverstößen das Recht des Staates, in welchem die wettbewerbsrechtlichen Interessen kollidieren (Marktortprinzip).

Es deutet sich schon an, dass sich bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts dieselben Problemfelder auftun wie bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird von daher insbesondere vorgeschlagen, die Rechtsprechung des EuGH zur internationalen Gerichtszuständigkeit zur Konkretisierung des Ortes des Schadenserfolges auf die kollisionsrechtliche Anknüpfung zu erstrecken.²⁴ Folglich sind die Ausführungen zum internationalen Gerichtsstand auch für das anzuwendende Kollisionsrecht und letztlich somit auch für das anzuwendende Sachrecht von Bedeutung.

5. Online-Delikte und die Konsequenzen für die Bestimmung des Forums

Die globale Reichweite des Internet führt dazu, dass es regelmäßig nicht nur EINE örtliche Zuständigkeit gibt. Eine globale Veröffentlichung von Inhalten kann zu weltweiten Rechtsverletzungen führen. Ein ehrverletzendes Posting auf einer deutschen Website in englischer Sprache kann aufgrund des potentiell unbegrenzten Adressatenkreises den Ruf einer in Frankreich wohnhaften Person weltweit schädigen. Was in einem Land unzweifelhaft als rechtsverletzend eingeordnet wird, kann wie zuvor erörtert in einer anderen Jurisdiktion gänzlich anders bewertet werden. Das Internet eröffnet somit, insbesondere was deliktische Schädigungen betrifft, Möglichkeiten zu Rechtsverletzungen von neuem Ausmaß. Wählt sich der Verfasser eines Beitrags in seinem nationalen Rechtskreis auf der „sicheren“ Seite, so kann die Rechtslage in einem anderen Staat, in welchem der Beitrag auch abrufbar ist,

²³ Weller/Nordmeier in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien (3. Aufl. 2015), Art. 8 Rom II-VO, Rn. 5; Lauber-Rönsberg in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht (12. Aufl. Stand 01.04.2016), Kollisionsrecht und int. Zuständigkeit, Rn. 6.

²⁴ Weller/Nordmeier in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien (3. Aufl. 2015), Art. 4 Rom II-VO, Rn. 7.

anders sein. Durch die weltweite Abrufbarkeit kann sich ein Schaden leicht ins Ausland „verlagern“.

Das Problem mit dem sich der Verletzte in solchen Fällen konfrontiert sieht, ist die Bestimmung des international zuständigen Gerichts, welches auch möglichst über sämtliche erlittenen Schäden urteilen kann.

Im Hinblick auf die globale Abrufbarkeit würde die Anknüpfung an den Ort des Abrufs zu theoretisch weltweiter Zuständigkeit führen, was nicht Sinn und Zweck des Zuständigkeitsrechts sein kann und den Verletzer einer unvorhersehbaren Zahl an Gerichtsständen aussetzt. Wie im Folgenden dargestellt, sollen die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit im Interesse einer geordneten Rechtspflege aber eine gewisse Vorhersehbarkeit schaffen. Bedurfte es schon in der Offline-Welt einer Klärung hinsichtlich der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Normen zur internationalen Zuständigkeit,²⁵ hat die globale Reichweite des Internet jüngst zu einer Reihe in Praxis und Wissenschaft vielbeachteter Rechtsstreitigkeiten geführt.²⁶

Es bleibt hervorzuheben, dass Forum Shopping nicht gleichgesetzt werden kann und auch nicht gleichgesetzt werden darf mit einer arglistigen Zuständigkeitserschleichung.²⁷ Der Kläger, welcher sich des Forum Shopping bedient macht lediglich von seinem Recht Gebrauch einen ihm gesetzlich zugestandenen Gerichtsstand zu wählen. Dies birgt natürlich die Gefahr eines systematischen Ausnutzens, wenn Zuständigkeiten parallel existieren. Für bestimmte Arten von Klagen oder materiellrechtlichen Ansprüchen riskieren klägerfreundlich geprägte Gerichtsstände zu Magneten für gerichtliche Auseinandersetzungen zu werden - selbst wenn nur eine geringe tatsächliche Verbindung zum Forum besteht. Inwieweit das (deutsche) Zivilverfahrensrecht dem entgegentritt und die freie Wahl eines Gerichtsstandes bei nebeneinander existierenden Zuständigkeiten einzugrenzen versucht, wird nach der folgenden Darstellung des Rechtsrahmens diskutiert.

²⁵ Siehe z.B. EuGH, C-68/93 Shevill ./Press Alliance, Slg. 1995, I-415.

²⁶ Z.B. EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269; Verbundene Rechtssachen C-585/08 Peter Pammer und C-144/09 Hotel Alpenhof, EU:C:2010:740; C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635; C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28.

²⁷ Siehe Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25 Rn. 9 m.w.N..

III. Das deutsche internationale Zuständigkeitsregime bei unerlaubten Handlungen

Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit ist kein internationales Recht sondern bestimmt sich nach dem Zivilverfahrensrecht der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.²⁸ Zwar können hier auch auf supranationaler Ebene Regelungen bestehen, wie beispielsweise in der EU, originär bestimmt sich jedoch die internationale Zuständigkeit stets nach nationalem Recht. Die internationale Gerichtszuständigkeit ist eigenständige Sachurteilsvoraussetzung im Prozess und somit vom angerufenen Gericht von Amts wegen zu prüfen.²⁹ Von der Gerichtszuständigkeit in internationalen Sachverhalten ist nicht nur das anwendbare Verfahrensrecht abhängig sondern hängt – wenn auch mittelbar – das anwendbare materielle Recht ab. Zum deutschen Zuständigkeitsregime zählen auch die EU-rechtlichen Zuständigkeitsregelungen und solche aus völkerrechtlichen Verträgen. Die Zuständigkeitsvorschriften bezüglich des deliktischen Gerichtsstands, der zu den besonderen Gerichtsständen zählt, werden im Folgenden dargestellt.

1. Der europäische Rechtsrahmen

a) Die EuGVVO

Da Unterschiede bei nationalen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes behindern können, hat der europäische Gesetzgeber die EuGVVO zur Vereinheitlichung der Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung von zivilrechtlichen Entscheidungen erlassen.³⁰ Ziel war die Schaffung eines hohen Maßes an Vorhersehbarkeit bei der Bestimmung des international zuständigen Gerichts.³¹ Die EuGVVO beansprucht in ihrem Anwendungsbereich unmittelbare Geltung und verdrängt gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV insoweit die Bestimmungen nationaler Regelungen zur internationalen Zuständigkeit wie bspw. auch die deutsche Zivilprozessordnung. Die Anwendbarkeit der EuGVVO ist davon abhängig, ob

²⁸ Hörnle, The Jurisdictional Challenge of the Internet, in: Edwards/ Waelde, Law and the Internet (2009), 123.

²⁹ Siehe nur BGH NJW 2006, 2630, 2631 (Arzneimittelwerbung im Internet) m.w.N.

³⁰ So Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 22. 12. 2000 (Brüssel I-VO oder *EuGVVO a. F.*), ABl. EG Nr. L 12 v. 16. 1. 2001, 1.

³¹ Erwägungsgrund 11 der EuGVVO a.F.

die Streitigkeit eine „europäische“ Streitigkeit ist, also es sich um eine Streitigkeit zwischen einem EU-Ansässigen und einem Beklagten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, handelt.

Eine grundsätzliche Zuständigkeit besteht am Wohnsitz des Beklagten (Grundsatz des actor sequitur forum rei).³² Eine Zuständigkeit am Wohnsitz des Beklagten begünstigt diesen, da er sich in einem ihm vertrauten Gerichtssystem in der heimischen Sprache verteidigen kann.³³ Darüber hinaus erkannte der europäische Gesetzgeber genau festgelegte Fälle an, in denen aufgrund des Streitgegenstandes oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium als der Wohnsitz gerechtfertigt sein kann.³⁴ Ein solcher besonderer Gerichtsstand, der aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit besteht, ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (forum delicti). Bei diesem handelt es sich nicht um einen zwingenden oder ausschließlichen Gerichtsstand, sondern der Kläger hat die Wahl, ob er an diesem oder am allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes klagt.

Bis zum 10.01.2015 fanden sich die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in der EU in der EuGVVO a.F., der Brüssel I-VO.³⁵ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. regelte die Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen. Demnach konnte eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, „wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden“. Zuständig war dann das „Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“. Die EuGVVO a.F. wurde nunmehr durch die sog. Brüssel Ia-VO³⁶ (im Folgenden: EuGVVO n.F.) ersetzt. Deren Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. ist wortgleich mit der Vorgängervorschrift. Die Neufassung der Verordnung hat am System der internationalen Zuständigkeit nichts verändert.

³² Siehe Art. 4 der EuGVVO n.F.

³³ Stadler in: Musielak/Voit, ZPO (13. Aufl. 2016), Art. 4 EuGVVO n.F. Rn.1.

³⁴ Vgl. Erwägungsgrund 11 und 12 der EuGVVO a.F.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 22. 12. 2000 (Brüssel I-VO oder *EuGVVO a. F.*), ABl. EG Nr. L 12 v. 16. 1. 2001, 1.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (Brüssel Ia-VO oder *EuGVVO n. F.*), ABl. EU Nr. L 351 v. 20. 12. 2012, 1.

Zu beachten ist, dass keine Annexzuständigkeit für nicht deliktische Ansprüche im Deliktsgerichtsstand der EuGVVO besteht.³⁷

Der Begriff der unerlaubten Handlung und einer Handlung, die dieser gleichgestellt ist, ist autonom auszulegen.³⁸ Erfasst werden sollen alle nicht vertraglichen Schadensersatzansprüche.³⁹ Dementsprechend findet Art. 7 Nr. 2 EuGVVO beispielsweise Anwendung bei Wettbewerbsverletzungen⁴⁰, Immaterialgüterrechtsverletzungen⁴¹ sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen⁴².

Erfasst werden von der Vorschrift neben Ansprüchen auf Geldersatz auch Unterlassungsansprüche.⁴³ Nach dem Wortlaut der Vorschrift „Schaden, der einzutreten droht“ findet Art. 7 Br. 2 EuGVVO n.F. auch bei vorbeugenden Unterlassungsklagen Anwendung.⁴⁴ Welche Art von unerlaubter Handlung einer Klage zugrunde liegt, bestimmt sich nach der maßgeblichen *lex causae*, die von dem angerufenen Gericht nach dessen internationalem Privatrecht festzulegen ist.⁴⁵

Als Ort, an dem das für die Begründung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen in Betracht kommende Ereignis stattgefunden hat, wird sowohl der Ort an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort), als auch der Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) verstanden.⁴⁶

³⁷ Siehe EuGH, C- 51/97 Réunion européenne Sa u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV, Slg 1998 I-6511, 6549, Rn. 50.

³⁸ EuGH, C-189/87 Kalfelis, Slg. 1988, 5565, Rn. 18; Stadler in: Musielak/Voit, ZPO (13. Aufl. 2016), Art. 7 EuGVVO n.F., Rn. 17; Spickhoff in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB (39. Aufl., Stand: 01.05.2016), Art. 40 EGBGB, Rn. 52.

³⁹ Siehe statt vieler nur EuGH, C-189/87Kalfelis, Slg. 1988, 5565, Rn. 18; C-51/97 Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV u. Kapitän des Schiffes „Abblasgracht V002“, Slg. 1998, 6511, Rn. 22.

⁴⁰ BGH NJW 1988, 1466, 1467.

⁴¹ BGH GRUR Int. 2005, 433 -Hotel Maritime.

⁴² EuGH, C-68/93 Shevill./Press Alliance, Slg. 1995, I-415

⁴³ Siehe EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269, Rn. 35.

⁴⁴ Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 32 ZPO, Rn. 42.

⁴⁵ Ibid.

⁴⁶ Siehe nur EuGH, C-21/76 Handelskwekerij G J Bier BV./Mines de potasse d'Alsace, Slg. 1976, 1735, Rn. 24f und C-68/93 Shevill./Press Alliance, Slg. 1995, I-415, Rn. 20; C-360/12 Coty Germany GmbH./First Note Perfumes NV, EU:C:2014:1318, Rn. 46.

Würde man nur auf den Handlungsort als Ort des schädigenden Ereignisses abstellen, würde die Vorschrift des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. in vielen Fällen seine praktische Wirksamkeit verlieren, da dieser oftmals identisch ist mit dem allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des Beklagten.⁴⁷ Während sich die Feststellung des Handlungsortes in der Regel wegen des faktischen Charakters der Handlung unproblematisch darstellt, ist die Bestimmung des Erfolgsorts oftmals komplex. Der Begriff des Erfolgsortes ist nicht so weit auszulegen, als dass er jeden Ort umfasst, an dem die schädigenden Folgen eines Umstands spürbar werden können.⁴⁸ Somit stellt der Ort, an dem nachteilige Folgen eines tatsächlich an einem Ort entstandenen Schadens spürbar werden, keinen Erfolgsort dar. Besondere Zuständigkeiten wie die Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten darstellen, sind allgemein einschränkend auszulegen.⁴⁹ Die besondere Zuständigkeit aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. beruht darauf, dass zwischen der Streitigkeit und anderen Gerichten als denen des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, eine besondere enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt.⁵⁰ Hierzu zählt auch die Nähe zum Streitgegenstand und die in der Regel leichtere Beweisaufnahme an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.⁵¹ Konflikte können dann entstehen, wenn zum Forum des angerufenen Gerichts weniger Verbindung besteht als zu einem anderen Forum, da Regeln über die Zuständigkeit vorhersehbar sein müssen.⁵²

⁴⁷ Siehe EuGH, *Handelskwekerij G J Bier BV./Mines de potasse d'Alsace*, Slg. 1976, 1735, Rn. 20 und C-68/93, *Shevill./Press Alliance*, Slg. 1995, I-415, Rn. 22.

⁴⁸ Siehe EuGH, C-364/93 *Marinari*, Slg. 1995, I-02719, Rn. 14.

⁴⁹ EuGH, C-189/87 *Kalfelis*, Slg. 1988, 5565, Rn. 19.

⁵⁰ In diesem Sinne EuGH C-21/76 *Handelskwekerij G J Bier BV./Mines de potasse d'Alsace*, Slg. 1976, 1735, Rn. 11 und 17; *Dumez France und Tracoba*, Slg. 1990, I-49, Rn. 17; *Shevill./Press Alliance*, Slg. 1995, I-415, Rn. 19; *Marinari*, Slg. 1995, I-2719, Rn. 10; C-51/97 *Réunion européenne SA u.a./Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV u. Kapitän des Schiffes „ablasgracht V002“*, Slg. 1998 I-6511, 6549, Rn. 27.

⁵¹ EuGH, C-167/00 *Verein für Konsumenteninformatin./Henkel*, Slg. 2002, I-8111, Rn. 46.

⁵² Siehe Erwägungsgrund 15 der Brüssel Ia-VO, wonach die Zuständigkeitsvorschriften „in hohem Maße vorhersehbar sein [sollten] und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit sollte stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. Der Sitz juristischer Personen muss in der Verordnung selbst definiert sein, um die Transparenz der gemeinsamen Vorschriften zu stärken und Kompetenzkonflikte zu vermeiden“.

Bei Distanz- und Streudelikten hat der Kläger im Rahmen des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. die Wahl, ob er das Gericht des Handlungs- oder das Gericht des Erfolgsorts anruft.⁵³ Diese Wahlmöglichkeit darf allerdings nicht über die sie rechtfertigenden besonderen Umstände hinaus erweitert werden.⁵⁴

b) Vorschriften in weiteren Verordnungen

Neben der EuGVVO n.F. sind weiterhin das revidierte Luganer Übereinkommen⁵⁵, welches 2007 an die EuGVVO a.F. angeglichen wurde,⁵⁶ und die EuGVÜ,⁵⁷ welche in Bezug auf Dänemark Anwendung findet, zu beachten.

Ferner können auch einzelne Verordnungen spezielle Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit enthalten, so z.B. auch die Gemeinschaftsmarkenverordnung⁵⁸, welche in Art. 97 Abs. 5 das Tatortprinzip bei unerlaubten Handlungen vorsieht.⁵⁹

2. Deutsches internationales Privatrecht

Ist der Anwendungsbereich der europäischen Vorschriften nicht eröffnet, so bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach den Regelungen des deutschen Prozessrechts, der ZPO.⁶⁰ Den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte kommt in Fällen mit Auslandsberührung zur Anwendung, sog. Doppelfunktionalität.⁶¹ Dies bedeutet,

⁵³ Stadler in: Musielak/Voit, ZPO (13. Aufl. 2016), Art. 7 EuGVVO n.F., Rn. 19.

⁵⁴ EuGH, C- 364/93 Marinari, Slg. 1995, I-02719, Rn. 13.

⁵⁵ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988, BGBl. 1994 II 2658, 3772.

⁵⁶ Siehe Abl. EU Nr. L 147 vom 10.06.2009, 5. Das Lugano Übereinkommen findet im Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten Schweiz, Island und Norwegen Anwendung.

⁵⁷ Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968, ABl. 1972 Nr. L 299, 32; in Kraft seit dem 01.02 1973, BGBl. 1972 II, 773.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, Abl. EU Nr. L 78 vom 24.03.2009, 1.

⁵⁹ Für einen Überblick zur Zuständigkeit bei Verletzungen von Gemeinschafts-Schutzrechten siehe Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19, 25f.

⁶⁰ Im Geltungsbereich der Brüssel Ia-VO verdrängt die Sondervorschrift des Art. 7 Nr. 2 den § 32 ZPO. Siehe zum Verhältnis der ZPO zur EuGVVO, bzw. deren Vorgänger das EuGVÜ Kiethe, Internationale Tatortzuständigkeit bei unerlaubter Handlung – die Problematik des Vermögensschadens, NJW 1994, 222f.

⁶¹ Doppelfunktionalität bedeutet, dass die Normen der ZPO neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit bestimmen. Siehe Toussaint in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO (20. Aufl., Stand 01.03.2016), § 12 ZPO, Rn. 26; Heinrich in: Musielak/Voit, ZPO (13. Aufl. 2016), § 12 ZPO, Rn. 17; sowie BGH, NJW 1965, 1665; NJW 1980, 1224.

dass die deutschen nationalen Gerichte dann international zuständig sind, wenn sie in dem konkreten Fall auch örtlich in einem rein nationalen Fall zuständig wären.

a) Die deutsche Zivilprozessordnung

Gemäß § 13 ZPO ist allgemeiner Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten. Aufgrund der zuvor beschriebenen Doppelfunktionalität indiziert der Wohnsitz des (auch ausländischen) Beklagten im Inland bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug zugleich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

§ 32 ZPO schafft einen besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, der ebenso wie die Parallelvorschrift in der EuGVVO keine ausschließliche Zuständigkeit begründet. Einem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung liegt auch hier die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, dass am Begehungsort die Aufklärung sachnäher und auch kostengünstiger durchgeführt werden kann.⁶²

Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO ist weit zu verstehen und nach materiellem Recht zu bestimmen.⁶³ Unerlaubt in diesem Sinne sind solche Handlungen, die gesetzlich verboten sind und eine Schadensersatzpflicht auslösen.⁶⁴ Erfasst werden neben Ansprüchen auf Schadensersatz auch Unterlassungsansprüche.⁶⁵ Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, dass der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Bezirk des angerufenen Gerichts begangene unerlaubte Handlung ergibt.⁶⁶ Zu beachten ist, dass die Bestimmung einer Handlung als unerlaubt nach deutschem Recht als dem *lex fori* zu erfolgen hat.⁶⁷

Als Begehungsort wird zum Einen der Ort, an dem die Handlung ganz oder teilweise ausgeführt wurde (Handlungsort), und zum Anderen der Ort, an die der Verletzungserfolg eintritt (Erfolgort), verstanden.⁶⁸ Ebenso wie bei der Parallelvorschrift der EuGVVO wird

⁶² BGH, NJW 1977, 1590; NJW 2011, 2059 - Sieben Tage in Moskau; OLG Hamm, NJW 1987, 138; OLG München, NJW-RR 1993, 703; Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Handbuch Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 73.

⁶³ Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 32 ZPO, Rn. 2.

⁶⁴ BGH, NJW 1956, 911.

⁶⁵ BGH, GRUR 1994, 530.

⁶⁶ Siehe nur BGH, NJW 2010, 1752 – New York Times, Rn. 8 m.w.N.

⁶⁷ Vgl. BGH, NJW 1994, 1413, 1414.

⁶⁸ Siehe nur Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 32 ZPO, Rn. 21 m.w.N.

einem Kläger Wahlfreiheit hinsichtlich des Forums, Klage am Wohnsitz, Handlungsort oder Erfolgsort, eingeräumt.⁶⁹

Unter Handlungsort wird jeder Ort verstanden, an dem die unerlaubte Handlung ganz oder teilweise ausgeführt wurde.⁷⁰ Bei persönlichkeitsverletzenden Presseveröffentlichungen ist Handlungsort der Erscheinungsort des Druckerzeugnisses.⁷¹ Ebenso wird unter dem Handlungsort bei Produkthaftungsfällen auch der Ort verstanden, an dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.⁷²

Der Erfolgsort ist der Ort, an dem ein zum Haftungstatbestand der unerlaubten Handlung gehörender Erfolg eintritt.⁷³ So liegt der Erfolgsort bei Presseveröffentlichungen am Verbreitungsort des Presseerzeugnisses, an dem die verletzende Äußerung den Empfänger erreicht.⁷⁴

Liegt ein Handlungs- oder Erfolgsort in Deutschland, sind deutsche Gerichte auch dann zuständig, wenn Teile der unerlaubten Handlung im Ausland begangen wurden.⁷⁵

Eine Klage basierend auf § 32 ZPO mit Auslandsbezug ist auf deliktische Ansprüche beschränkt, es besteht ebenso wie bei der EuGVVO keine Annexzuständigkeit für konkurrierende nicht deliktische Ansprüche.⁷⁶

b) Regelungen in deutschen Spezialgesetzen

Des Weiteren existieren in deutschen Spezialgesetzen Vorschriften zur örtlichen und damit auch zur internationalen Zuständigkeit. Als Beispiele seien hier § 104a UrhG und § 14 UWG genannt. Beide Vorschriften sehen bei Ermangelung eines inländischen Beklagtenwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts eine Zuständigkeit an dem Gericht, in dessen

⁶⁹ Toussaint in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO (20. Aufl., Stand 01.03.2016), § 12 ZPO, Rn. 14.

⁷⁰ So schon RGZ 72, 41.

⁷¹ BGH, NJW 1977, 1590 m.w.N.

⁷² OLG Stuttgart, NJW-RR 2006, 1362, 1364.

⁷³ Siehe Toussaint in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO (20. Aufl., Stand 01.03.2016), § 12 ZPO, Rn. 12 m.w.N.

⁷⁴ BGH NJW 1977, 1590 m.w.N.

⁷⁵ Toussaint in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO (20. Aufl., Stand 01.03.2016), § 32 ZPO, Rn. 17.

⁷⁶ Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 74; BGH NJW-RR 2005, 581.

Bezirk die Handlung begangen ist, vor. Als Begehungsort werden sowohl Handlungsort als auch Erfolgsort angesehen.⁷⁷

IV. Die Regeln über die internationale Gerichtszuständigkeit in der Praxis

Eine Schlüsselstellung zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen kommt wie zuvor dargelegt Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. und § 32 ZPO zu. Nach beiden Vorschriften kann eine Zuständigkeit sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort eines schädigenden Ereignisses begründet werden. Sowohl die Bestimmung des Handlungs- als auch des Erfolgsortes bedarf der richterlichen Auslegung.

Das Internet stellt die Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses vor große Herausforderungen. Aufgrund des ubiquitären Charakters des Internets und der damit verbundenen weltweiten Abrufbarkeit von Inhalten bieten sich insbesondere bei Streudelikten eine Vielzahl von Schadensorten an.

1. Das Problem der Multiplizität von Anknüpfungspunkten bei der Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses

Neben Verbreitung und Abruf bieten sich eine Vielzahl von Anknüpfungskriterien für die Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses an, u.a. der Ort der Inhaltserstellung, der Wohnsitz des Urhebers/Verbreiters, der Ort des Uploads, der Ort des Downloads, der Abrufort, der Serverstandort oder Standorte anderer Hardware, oder der Ort, an dem die Information zur Kenntnis genommen wird.

Im Folgenden werden verschiedene Anknüpfungskriterien für die Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. und § 32 ZPO diskutiert.

⁷⁷ Zum UWG siehe Sosniza in: Ohly/Sosniza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (6. Aufl. 2014), § 14 UWG Rn. 7; Ehrlicke in: Heermann/Schlingloff, Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (2. Aufl. 2014), § 14 UWG, Rn. 43ff.

a) Bestimmung des Handlungsortes

Der Handlungsbegriff zur Bestimmung des Handlungsortes ist als unmittelbar schädigungsgerechtes Verhalten zu verstehen. Somit sind als Anknüpfungspunkt solche Verhalten nicht geeignet, die nur eine Vorbereitungshandlung oder eine andere Handlung darstellen, welche für sich allein gesehen, nicht unmittelbar zu einer Rechtsgutsgefährdung führen können.

Als Handlungsort bei Internetdelikten kommt insbesondere der Ort des Informations-Uploads in Betracht.⁷⁸ Nach Auffassung des EuGH wird an diesem Ort, der in der Regel auch Ort der Niederlassung des Handelnden ist, der technische Vorgang ausgelöst, der zum Erscheinen des verletzenden Inhalts auf einer Webseite geführt hat.⁷⁹ Dieser Ort lässt sich in der Regel unproblematisch bestimmen, selbst wenn mehr als nur ein Rechtsverletzer gehandelt hat.

Der Ort der Inhaltserstellung taugt hingegen kaum zur Bestimmung des Handlungsortes, da es grundsätzlich an der konkreten Rechtsgutsgefährdung fehlt: wesentliche Zwischenschritte sind erforderlich, damit der Inhalt von Nutzern überhaupt wahrgenommen werden kann.⁸⁰

Als weiterer Handlungsort kommt auch der Standort des Servers, auf dem die rechtsverletzenden Daten gespeichert sind, in Betracht.⁸¹ Gegen den Serverstandort als Handlungsort spricht, dass dieser Standort für den Nutzer schwer zu bestimmen ist, vor allem in Zeiten des Cloud-Computings kann der Inhalt überall und verstreut über mehrere Jurisdiktionen liegen. Folglich fehlt es beim Serverstandort als Anknüpfungspunkt an der geforderten Vorhersehbarkeit des zuständigen Forums. In Fällen, in denen ein Verletzer um den Standort des Servers weiß, und beeinflussen kann, wo seine Daten letztlich gespeichert werden, besteht die Gefahr des Missbrauchs, da der Verletzer seine Daten dann dort speichern würde, wo er keine Rechtsverfolgung befürchten muss.⁸² Das willentliche und wissentliche Nutzen eines bestimmten Servers zur Datenspeicherung und die Kontrolle über den Server könnte

⁷⁸ Siehe hierzu Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 64.

⁷⁹ EuGH, C-523/10 Wintersteiger./Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, EU:C:2012:220, Rn. 37. Ebenso EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269.

⁸⁰ Pichler in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht (21. EL. 2008), Teil 25, Rn.188 m.w.N..

⁸¹ Idem, Rn. 189.

⁸² Vgl. Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 64.

dann im Umkehrschluss ausreichendes Anknüpfungskriterium sein;⁸³ im Ergebnis wird der Serverstandort als Anknüpfungspunkt sowohl vom BGH⁸⁴ als auch vom EuGH abgelehnt.⁸⁵

Attraktiver als eine Klage am Handlungsort, stellt sich im Internet die Klagemöglichkeit am Erfolgsort dar. Kann der Verletzer beim Handlungsort technische Maßnahmen verwenden, um seinen Aufenthaltsort zu verschleiern, oder von einem Ort aus handeln, der keinen, nur geringen oder nicht durchsetzbaren Schutz bietet,⁸⁶ so stellen sich diese Probleme beim Erfolgsort nicht. Beim Erfolgsort existiert eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten, welche mittlerweile auch Einschränkungen erfahren müssen.

b) Bestimmung des Erfolgsortes: Abrufbarkeit und Verbreitung als untaugliche Kriterien

Wie im Bereich von Kommunikation außerhalb des Internets kommt neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort als Tatort bei Internetdelikten in Frage.⁸⁷ Es besteht insoweit Konsens in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und des EuGH, als dass ein über die rein technische mögliche Abrufbarkeit hinausgehender besonderer Bezug der angegriffenen Inhalte oder der Webseite zum Forum des angerufenen Gerichts bestehen muss.

(1) Abrufbarkeit ist in der Regel grenzenlos

Inhalte im Internet können von einer unbestimmten Anzahl von Nutzern zu jeder Zeit und weltweit abgerufen werden, solange keine technischen Maßnahmen implementiert wurden, um den Zugang von bestimmten Territorien aus zu verhindern, zum Beispiel durch Geo-Blocking. Einem Inhalteanbieter stehen bei Veröffentlichungen über das Internet nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, die Zugänglichkeit von frei verfügbaren Inhalten zu steuern.⁸⁸

⁸³ Vgl. im Ansatz Pichler in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht (21. EL. 2008), Teil 25, Rn. 189f m.w.N.

⁸⁴ BGH, NJW 2011, 2059 - Sieben Tage in Moskau

⁸⁵ EuGH, C-523/10 Wintersteiger./Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, EU:C:2012:220.

⁸⁶ Siehe Banholzer in Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 65.

⁸⁷ Siehe z.B. EuGH, C-360/12 Coty Germany GmbH./First Note Perfumes NV, EU:C:2014:1318, Rn. 46.

⁸⁸ Siehe Sujecki, Zur Bestimmung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Internetdelikten, K&R 2015, 305, 306f m.w.N.

Die bloße Abrufbarkeit als Anknüpfungspunkt widerspricht Sinn und Zweck von § 32 ZPO⁸⁹ und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Die besonderen Zuständigkeitsregeln zum forum delicti stellen gerade eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Klage am Gerichtsstand des Beklagten zu erheben ist, dar. Die Ausnahme ist darin begründet, dass Handlungs- oder Erfolgsort eine besondere Beziehung der Streitigkeit zum Forum begründen.⁹⁰ Die reine Abrufbarkeit ist lediglich Folge technischer Rahmenbedingungen und begründet keine besondere Beziehung. Abrufbarkeit als Anknüpfungskriterium würde auch den zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien der Vermeidung beziehungsarmer Gerichtsstände, der Reduzierung konkurrierender Zuständigkeiten und der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit der potenziellen Gerichtspflichtigkeit eklatant zuwiderlaufen.⁹¹ Auch wenn ein Verletzter schutzwürdig ist, so geht dies nicht soweit, dass ihm zwangsläufig eine unbegrenzte, weltweite Auswahl an internationalen Gerichtsständen eröffnet werden muss.⁹² Dies würde zu einer geradezu uferlosen Gerichtspflichtigkeit eines Verletzers führen.

(2) Das Problem der Bestimmung der Verbreitung und das Kriterium der Ausrichtung

Der BGH hat im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzung festgestellt, dass sich im Gegensatz zu Printmedien im Internet ein räumlich abgegrenztes Verbreitungsgebiet schwer bestimmen lässt.⁹³ Verbreitung ist im Internet kein sinnvolles Abgrenzungskriterium zwischen passendem und unpassendem Forum, da Verbreitung im Internet einhergeht mit Abrufbarkeit. Allerdings darf man Verbreitung auch nicht gleichsetzen mit Abrufbarkeit.⁹⁴ Verbreitung als aktive Handlung muss mehr als die bloße Abrufbarkeit, die in der Technologie des Mediums Internet begründet ist, sein. Man könnte hier darauf abstellen an welches (regionale) Publikum sich ein Inhalt richtet, und dies anhand der sprachlichen und inhaltlichen Gestaltung bestimmen. Im Bereich der Verbrauchergerichtsstände verfolgt der EuGH

⁸⁹ BGH, NJW 2010, 1752 – New York Times, Rn. 17.

⁹⁰ BGH, NJW 1977, 1590.

⁹¹ BGH, NJW 2010, 1752 – New York Times, Rn. 17.

⁹² Vgl. Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 67.

⁹³ BGH, NJW 2010, 1752 – New York Times, Rn. 17. Ähnlich auch EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDateAdvertising GmbH und C-161/10 Martinez, Slg. 2011 I-10269, Rn. 46.

⁹⁴ Vgl. die Ausführungen in Heinze, Surf global, sue local! Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, EuZW 2011, 947, 948f.

bei der Auslegung des Ausrichtungskriteriums des Art. 17 EuGVVO einen solchen Ansatz.⁹⁵

Nach Auffassung des EuGH soll zu den Anhaltspunkten, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Webseite eines Unternehmers auf einen bestimmten Verbraucheraufenthaltsstaat ausgerichtet ist, alle offenkundigen Ausdrucksformen des Willens zählen, die Verbraucher in diesem Staat als Kunden zu gewinnen.⁹⁶ Zu solchen offenkundigen Ausdrucksformen gehört die Verwendung von Telefonnummern mit Auslandsvorwahl, Hinweise auf die Internationalität des Angebots, die Tätigung von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zu erleichtern, oder die Tatsache, dass auf der Website die Sprache des Verbraucheraufenthaltslandes verwandt oder auf dessen rechtliche oder gesellschaftliche Charakteristika eingegangen wird.⁹⁷

Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn der Unternehmer seine Produkte mittels Einrichtung einer „interaktiven“ und nicht bloß passiven, also einen Dialog mit dem Verbraucher ermöglichenden Webseite anbietet.⁹⁸ Des Weiteren gilt dies auch, wenn der Unternehmer eine für den Wohnsitzstaat des Verbrauchers konzipierte Website unterhält und dabei Vertragsschlüsse mit Kunden in diesem Forum nicht ausdrücklich ausschließt.⁹⁹

Das Kriterium der Ausrichtung ist nicht unmittelbar übertragbar auf unerlaubte Handlungen, da die Ausrichtung auf ein bestimmtes Verbraucherforum erfordert, dass der Vertragspartner auf irgendeine Art und Weise zum Ausdruck bringt, dass er zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern in diesem Mitgliedstaat bereit ist,¹⁰⁰ bei Delikten fehlt es aber gerade an einem Ausdruck rechtsgeschäftliche Beziehungen eingehen zu wollen.

Inwiefern eine Ausrichtung im Sinne einer Ausrichtung an einen bestimmten Adressatenkreis allerdings zur Bestimmung eines besonderen zuständigkeitsbegründenden Inlandsbezugs herangezogen werden kann, wird im Folgenden noch darlegt.

⁹⁵ So in EuGH, Verbundene Rechtssachen C-585/08 Peter Pammer und C-144/09 Hotel Alpenhof, EU:C:2010:740.

⁹⁶ Idem, Rn. 60.

⁹⁷ Idem, Rn. 61ff.

⁹⁸ BGH NJW 2009, 298. Dörner in: Saenger, Zivilprozessordnung (6. Aufl. 2015), Art. 17 EuGVVO, Rn. 16.

⁹⁹ Siehe Dörner in: Saenger, Zivilprozessordnung (6. Aufl. 2015), Art. 17 EuGVVO, Rn. 16 m.w.N.

¹⁰⁰ Zur Ausrichtung siehe EuGH, Verbundene Rechtssachen C-585/08 Peter Pammer und C-144/09 Hotel Alpenhof, EU:C:2010:740; BGH, NJW 2012, 455, 458.

c) Orte der technischen Übermittlung von Inhalten als Erfolgsorte

Im Hinblick auf die zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien dürfte bei der Anknüpfung an Orte der technischen Zwischenstufen des Datenflusses, also den Einwahlknoten, den Internet-Gateways, den Standorten eines Vermittlungsrechners und den Servern von Content- oder Host Providern, ähnliches gelten wie bei der diskutierten Anknüpfung an den Serverstandort.¹⁰¹ Orte der Zwischenspeicherung sowie Server von Content- oder Host Providern liegen regelmäßig außerhalb des Einflussbereichs des Verletzers.¹⁰²

d) Einschränkung durch Erfordernis eines besonderen Inlandsbezugs?

Da weder Abrufbarkeit, noch Verbreitung oder Ausrichtung bei Internetdelikten für sich gesehen den Leitprinzipien für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit genügen, fordert die deutsche Rechtsprechung bei Internetdelikten einen besonderen Inlandsbezug.¹⁰³ Mittels dieses Erfordernisses soll der Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort unter Beachtung der Leitprinzipien internationaler gerichtlicher Zuständigkeit eingeschränkt werden. Wie ein solcher besonderer Inlandsbezug sich darstellen kann, wird unter 3. in diesem Abschnitt thematisiert. Besondere Beachtung kommt hier der Frage zu, ob sich der EuGH dieser Ansicht angeschlossen hat.

2. Das Problem der Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses bei Streudelikten

Probleme bereitet schon außerhalb des Internets die Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses bei sog. Streudelikten, also solchen Delikten, bei denen der Schaden nicht bloß an einem Ort eintritt, sondern Schäden in mehreren Jurisdiktionen eintreten und somit mehrere Erfolgsorte in Frage kommen. Typische Streudelikte sind Verletzungen von Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechten: durch eine Ehrverletzung wird nicht bloß die Ehre an einem Ort, sondern an einer Vielzahl von Orten und möglicherweise sogar weltweit verletzt. Auch bei der unautorisierten Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken über mehrere Grenzen hinweg, lässt sich eine Vielzahl von Schadensorten feststellen.

¹⁰¹ Vgl. BGH, NJW 2011, 2059 - Sieben Tage in Moskau; sowie Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 66.

¹⁰² Vgl. Ibid.

¹⁰³ BGH, NJW 2010, 1752 – New York Times, Rn. 17. Vgl. auch BGH, GRUR 2010, 261 – rainbow.at, Rn. 19.

Internetdelikte, die keine (Landes-)grenzen kennen, sind von der Natur der Sache Streudelikte. Vereinfacht gesagt, können Schäden an allen Abruforten eintreten.

a) Exkurs: Die Mosaiktheorie/Shevill-Doktrin

Auch außerhalb des Internets ist die Problematik der Streudelikte bekannt.

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien, welche in der Regel Streudelikte darstellen, kommt als Ort des schädigenden Ereignisses neben dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen auch das gesamte Verbreitungsgebiet des verletzenden Mediums in Betracht. In der Grundsatzentscheidung Shevill¹⁰⁴ wurde durch den EuGH indirekt klargestellt, dass nicht jeder Ort, an dem die ehrverletzende Publikation zur Kenntnis genommen werden kann, als Erfolgsort in Betracht kommt. Vielmehr verwirklicht sich ein Schadenserfolg im Fall einer grenzüberschreitenden Ehrverletzung durch Presseerzeugnisse an dem Ort der Verbreitung, wenn der Betroffene dort bekannt ist.¹⁰⁵

Der durch einen Presseartikel in seiner Ehre Verletzte konnte demnach sowohl bei den Gerichten des Vertragsstaates, in dem der Verantwortliche für die Veröffentlichung seinen Sitz hat, als auch bei den Gerichten jedes Staates, in dem der Presseartikel verbreitet worden ist und in dem das Ansehen des Betroffenen nach dessen Darlegung beeinträchtigt worden ist, klagen.¹⁰⁶ Dabei sind die erstgenannten Gerichte, also das Gericht der Niederlassung des Herausgebers des Verbreitungsmediums, für den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden zuständig. Die Gerichte der Verbreitungsorte sind hingegen abweichend vom Ort der Niederlassung aus Gründen der Sachnähe nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staatsgebiet des angerufenen Gerichts eingetreten sind.¹⁰⁷ Die Schäden am Erfolgsort sollen sich anhand der Verbreitung und der Verkaufszahlen des Mediums in diesem Staat feststellen lassen.¹⁰⁸ Dieses Prinzip ist nunmehr als Mosaiktheorie oder Shevill-Doktrin bekannt.

¹⁰⁴ EuGH, C-68/93 Shevill./Press Alliance, Slg. 1995, I-415.

¹⁰⁵ Idem, Rn. 29

¹⁰⁶ Ibid.

¹⁰⁷ Idem, Rn. 33.

¹⁰⁸ Idem, Rn. 30f.

Folglich ist der Betroffene sofern er den gesamten Schaden auf einmal einklagen möchte, an den Ort der Niederlassung des Verbreitungsmediums gebunden oder muss in vielen Mitgliedstaaten parallel klagen. Letzteres kann insbesondere bei Beseitigungs-, Unterlassungs- oder Gegendarstellungsansprüchen Schwierigkeiten bereiten, wenn beispielsweise widersprüchliche Entscheidungen ergehen.¹⁰⁹

b) Beschränkte Anwendbarkeit der für den Offline-Bereich entwickelten Kriterien auf Internetdelikte

Durch die weltweite Zugänglichkeit von Internetinhalten wird die praktische Ermittlung der territorialen Auswirkungen von Rechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen von Persönlichkeitsrechten erschwert oder sogar unmöglich gemacht.

Es existiert einfach kein räumlich abgegrenztes Verbreitungsgebiet einer Publikation so wie es bei Printpublikationen regelmäßig der Fall ist. Von daher ist nicht nur der Nutzen eines Verbreitungskriteriums hinfällig, sondern die Quantifizierung einer Verbreitung in einem konkreten Mitgliedstaat zur Bezifferung des ausschließlich in diesem Mitgliedstaat verursachten Schadens erheblich erschwert.¹¹⁰

Dies hat zur Folge, dass die Übertragung der Shevill-Doktrin auf Internetsachverhalte hier eigentlich ihre Grenze findet. Wo beispielsweise ein Bild in urheberrechtsverletzender Weise im Internet verbreitet wird oder sich eine Ehrverletzung auf einer Website befindet, lässt sich die Verletzung kaum räumlich segmentieren. Regelmäßig dürfte es dann an einer Materialisierung des Schadens in einem bestimmten räumlichen Gebiet fehlen und die genaue Begrenzung erlittener Schäden auf einem (Teil-)Gebiet kann unmöglich sein.¹¹¹ Die Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Erfolgsort auf das in diesem Forum erlittene Schäden wird zwar einen Verletzten davon abhalten an sachfernen Gerichten oder dort, wo ihm nur ein geringer Schaden entstanden ist, Klage zu erheben; zu erwarten sind aber Klagen an den Orten, an denen er die größten Schäden erlitten hat.¹¹² Selbst wenn er

¹⁰⁹ Stadler in: Musielak/Voit, ZPO (13. Aufl. 2016), Art. 7 EuGVVO n.F., Rn. 20.

¹¹⁰ Vgl. EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martínez./Société MGN Limited, Rn. 46.

¹¹¹ Vgl. hierzu auch den Schlussantrag des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-441/13 Hejduk, EU:C:2014:2212, Rn. 42.

¹¹² Siehe Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 71.

nur in zwei Foren Klage erhebt, kann es hier zu widersprechenden Entscheidungen kommen. Anstatt in verschiedenen Jurisdiktionen (Teil-)schäden geltend zu machen, wird es für einen Verletzten somit attraktiver nur am Ort der Niederlassung des Verletzers zu klagen.

Gerade Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche lassen sich im Internet bezogen auf ein bestimmtes Territorium nur schwer implementieren. Dies kann zwar praktisch durch technische Maßnahmen wie die Sperrung des Zugangs von IP-Adressen aus einem bestimmten Territorium geschehen, gewährt aber nicht eine absolut sichere Sperre für in diesem Gebiet ansässige Nutzer, da Blockiermaßnahmen z.B. mittels eines VPN-Dienstes¹¹³ oder anderer technischer Maßnahmen umgangen werden können.¹¹⁴

Von daher ist einem Verletzten in der Regel daran gelegen, dass die Verletzung in Gänze beendet wird, also eine weitere Verbreitung unterlassen wird, Inhalte gelöscht werden und erlittene Schäden kompensiert werden. Folglich würde bei Anwendung der Shevill-Doktrin, dem Verletzten in der Regel zu raten sein, den Gesamtschaden am Sitz des Verletzer geltend zu machen. Nur dort, wo der Gesamtschaden geltend gemacht werden kann, erscheint ein Ausgleich der Interessen des Verletzten und des Verbreitungsmediums zu erzielen. Die Zersplitterung in viele Einzelgerichtsstände mit eingeschränkter Kognitionsbefugnis (auf das Territorium des Staates des angerufenen Gerichts) kann auch nicht im Interesse der Beteiligten sein, da die Gefahr paralleler widersprüchlicher Entscheidungen besteht - ohne dass eine Kompensierung des Gesamtschadens eintritt.

3. Die Bestimmung des Schadensortes bei Internetdelikten – Differenzierung nach Art des verletzten Rechtsgutes

In den vorherigen Ausführungen hat sich herauskristallisiert, dass sowohl EuGH als auch BGH zu einer unterschiedlichen Behandlung der Online- und Offline-Kommunikation für die Bestimmung des zuständigen Forums tendieren. Es findet somit kein technologieneutraler Ansatz Anwendung.

¹¹³ VPN-Dienste suggerieren, dass der Nutzer aus einem anderen als dem gesperrten Land stammt.

¹¹⁴ Siehe hierzu Schmitz, *The Struggle in Online Copyright Enforcement* (2015), 559ff.

Über die Unterscheidung von Online- und Offline-Kommunikation hinaus, hat sich auch schon angedeutet, dass bei der Frage des Anknüpfungspunktes für die Bestimmung des Schadensortes nach der Natur des Delikts zu unterscheiden ist.

Ausgangspunkt hierfür ist, dass die Zuständigkeitsregeln bei unerlaubten Handlungen eng auszulegen sind.¹¹⁵ Die Natur des Delikts bieten einen Ansatz möglicherweise zu weite Zuständigkeiten einzuschränken.

a) Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Gerade bei den Persönlichkeitsrechtsverletzungen war lange unklar, ob zum generellen Erfordernis der Abrufbarkeit einer Website ein besonderer Inlandsbezug erforderlich sei.¹¹⁶

Wie zuvor schon erläutert ist anders als bei Printmedien das Kriterium der Verbreitung wenig nützlich zur Bestimmung des Schadensortes, wenn die Inhalte einer Internetseite von einer unbestimmten Zahl von Nutzern überall auf der Welt unmittelbar abgerufen werden können und dies unabhängig davon, ob es in der Absicht ihres Urhebers lag und ohne dass dieser Einfluss darauf hätte.¹¹⁷ Nach der Shevill-Doktrin erfolgt im Offline-Bereich eine Begrenzung der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Erfolgsort auf den Schaden in diesem Forum. Vorteil ist, dass ein potentieller Kläger nicht dort klagen wird, wo es an der Nähe zur Verletzung fehlt und ihm nur wenig Schaden entstanden ist. Den Schwierigkeiten bei der Übertragung der Shevill-Doktrin steht die Schwere einer weltweit und nicht bloß lokal zugänglichen Rechtsverletzung gegenüber.

(1) Deutsche Rechtsprechung: Schwerpunkt des Konfliktes

Der BGH hat in seiner vielbeachteten¹¹⁸ Grundsatzentscheidung hinsichtlich einer behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung in der Online-Ausgabe der New York Times entschieden, dass die zu gedruckten Presseveröffentlichungen entwickelten Grundsätze zur

¹¹⁵ vgl. in Bezug auf Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. in diesem Sinne EuGH, C-360/12 Coty Germany./First Note Perfumes NV, EU:C:2014:1318, Rn. 43 bis 45.

¹¹⁶ Siehe Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 71.

¹¹⁷ EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDateAdvertising GmbH und C-161/10 Martinez, Slg. 2011 I-10269, Rn. 45.

¹¹⁸ Siehe z.B. Lehr, Internationale medienrechtliche Konflikte und Verfahren, NJW 2012, 705; Staudinger, Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times, NJW 2010, 1754; Damm, Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt? Anmerkung zur BGH-Entscheidung „New York Times“, GRUR 2010, 891; Robak, Drei sind einer zuviel: Internationale Gerichtsstände bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet, GRUR-Prax 2011, 257.

Bestimmung der internationalen Zuständigkeit bei Internetdelikten nicht herangezogen werden können.¹¹⁹ Eine bloße Abrufbarkeit rechtsverletzender Inhalte im Inland begründet nach Ansicht des Gerichts nicht die für die Durchbrechung des Grundsatzes der Klage am Beklagensitz erforderliche besondere Beziehung zu einem abweichenden Gerichtsstand.

Vielmehr kann eine internationale Zuständigkeit unter § 32 ZPO dort gegeben sein kann, wo der Schwerpunkt des Konflikts liegt.

Entscheidend sei hierfür, dass die beanstandeten Inhalte „objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann“.¹²⁰

Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme des beanstandeten Inhalts nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde.¹²¹ Dementsprechend hat der BGH die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts über einen Artikel im Lokalteil der New York Times in deren Online-Archiv bejaht. Ein deutlicher Inlandsbezug wurde daran festgemacht, dass die angegriffenen Äußerungen ein erhebliches Interesse deutscher Nutzer an ihrer Kenntnisnahme nahelegten: nicht nur war der Kläger in Deutschland wohnhaft und geschäftlich tätig, ihm wurde auch nachgesagt Verbindungen zur russischen Mafia zu haben.¹²² Bei der New York Times handelt es sich ferner um ein international anerkanntes Presseerzeugnis, das einen weltweiten Interessentenkreis anspricht und erreichen will. Von Bedeutung war hier auch, dass Deutschland im Registrierungsbereich des Online-Portals ausdrücklich als „Country of Re-

¹¹⁹ BGH, NJW 2010, 1752, 1754 – New York Times.

¹²⁰ Ibid; Vgl. Auch BGH, ZUM-RD 2010, 249.

¹²¹ BGH, NJW 2010, 1752, 1754 – New York Times.

¹²² Ibid

sidence“ aufgeführt wurde und zur Tatzeit 14.484 Nutzer Deutschland als Wohnsitz angegeben hatten.¹²³ Wie oft es tatsächlich zu Abrufen des Artikels in Deutschland kam, war irrelevant.

Die vom BGH hier herangezogenen Kriterien genügten kumulativ für einen besonderen Inlandsbezug. Sie sind aber nicht erschöpfend und die einzelnen Kriterien, wie bspw. die deutsche Leserschaft, dienen nur als Indiz für den Inlandsbezug, aber nicht als alleiniger entscheidender Faktor.¹²⁴ Der Inlandsbezug ergibt sich jedenfalls nicht aus der (subjektiven) Zielrichtung der Verletzung wie z.B. einer zielgerichteten Bestimmung zum Abruf, obwohl es sich vorliegend um den Lokalteil und nicht den internationalen Teil der New York Times handelte.¹²⁵ Demnach macht es keinen Unterschied in der Bewertung, wenn eine Webseite ihr Informationsangebot auf eine bestimmte Region beschränkt und somit nur an eine regionale Leserschaft adressiert ist.

Weiter konkretisiert wurden die dennoch recht unbestimmten Maßstäbe in Folgeentscheidungen. So steht nunmehr nach höchstrichterlicher Rechtsprechung fest, dass die Sprachfassung des Angebotes als objektives Anknüpfungskriterium sehr wohl eine Rolle spielen kann, jedenfalls wenn es sich hierbei nicht um die englische Sprache handelt.

Aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt sich, dass immer eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, bei der die unterschiedlichsten objektiven Kriterien maßgeblich sind.¹²⁶ So wurde eine internationale Zuständigkeit abgelehnt im Falle eines russischen Klägers mit Wohnsitz in Deutschland und Russland, welcher gegen einen in den USA wohnhaften russischen Staatsbürger wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf dem Internetportal eines deutschen Anbieters in russischer Sprache vor deutschen Gerichten vorging.¹²⁷ Der streitgegenständliche Inhalt behandelte ein Klassentreffen in Moskau, an dem die beiden Parteien teilgenommen hatten und erwähnte u.a. das Auftreten und den Lebensstil des Klägers.

¹²³ Ibid.

¹²⁴ Für eine kritische Auseinandersetzung mit der BGH-Entscheidung siehe *Damm*, Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt? Anmerkung zur BGH-Entscheidung „New York Times“, GRUR 2010, 891ff. *Damm* führt auch die negativen praktischen Auswirkungen, die die Entscheidung haben könnte auf, so z.B. geographische Zugangsbeschränkungen bezogen auf deutsche IP-Adressen durch die New York Times.

¹²⁵ Kritisch hierzu *Damm*, Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt? Anmerkung zur BGH-Entscheidung „New York Times“, GRUR 2010, 891, 893.

¹²⁶ BGH, NJW 2011, 2059 - Sieben Tage in Moskau, mit Anm. Brand; LG Köln, Urt. v. 14.07.2010 – Az. 28 O 403/10, BeckRS 2010, 19008.

¹²⁷ BGH, NJW 2011, 2059 - Sieben Tage in Moskau, mit Anm. *Brand*.

Der BGH negierte einen ausreichenden Inhaltsbezug in dem Sinne, dass die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte zu einer Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – im Inland führen.¹²⁸ Begründet wurde der fehlende Inlandsbezug zum einen mit der Sprachwahl und Schrift. Aus einer Veröffentlichung in einer in Deutschland ungebräuchlichen Fremdsprache mag sich eine Einschränkung ergeben, wenn auch dieses Indiz nicht besonders stark sein kann, denn es wird in den meisten Fällen eine hinreichende Anzahl von Einwohnern in Deutschland existieren, die die Sprache versteht.¹²⁹ Gerade die russische Sprache wird aufgrund der Fremdsprachenpolitik in der DDR und Aussiedlern aus der vormaligen Sowjetunion nicht selten gesprochen. Somit waren weitere Indizien für den fehlenden Inlandsbezug erforderlich; diese sah das Gericht im rein privaten Charakter des Inhalts, der sich auf das Privatleben des Klägers bezog, welches wenn überhaupt nur von Interesse für die Teilnehmer des Klassentreffens war. Diese wiederum – mit Ausnahme der Verfahrensbeteiligten – waren aber alle wohnhaft in Russland. Der Server-Standort in Deutschland sowie ein Wohnsitz des Klägers im Inland reichten angesichts dieser Tatsachen nicht aus um eine Zuständigkeit zu begründen.

(2) Lösung des EuGH: Shevill-Doktrin und Mittelpunkt der Interessen des Verletzten

Nachdem der EuGH in der Entscheidung Shevill die Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien ausgeformt hatte, stellte sich in der Rechtssache eDate Advertising sowie Martinez¹³⁰ erstmals auf europäischer Ebene die Frage, ob die Shevill-Doktrin auch im Internetkontext und über Persönlichkeitsverletzungen hinaus Anwendung finden kann.¹³¹

¹²⁸ Idem, 2060.

¹²⁹ So auch Redeker, IT-Recht (5. Aufl. 2012), Rn. 1373.

¹³⁰ EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269.

¹³¹ Zunächst gilt hier das Grundprinzip des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO n.F., wonach jede Person an ihrem Wohnort oder Sitz auf den Gesamtschaden in Anspruch genommen werden kann. Thematisiert wird aber im Folgenden die Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.

Der EuGH erklärte die Shevill-Doktrin bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet in einer angepassten Form für anwendbar und weitete seine bisherige Rechtsprechung auf Internetsachverhalte aus.¹³² Angepasst wurde die Doktrin dahingehend, dass das Gericht darüber hinaus einen weiteren, „vollen“ internationalen Gerichtsstand in dem Staat anerkannte, in dem der Verletzte den Mittelpunkt seiner Interessen hat.¹³³ Somit existiert nunmehr eine Ausnahme von der strengen Einschränkung der Kognitionsbefugnis am Erfolgsort.¹³⁴

Am Ort des Mittelpunktes der Interessen des Verletzten soll diesem die Möglichkeit eröffnet sein, wie am Sitz des Beklagten sämtliche ihm entstandenen Schäden einzuklagen.¹³⁵ Die neue Gesamtschadenszuständigkeit am Interessenmittelpunkt des Verletzten begründet der EuGH damit, dass der Interessenmittelpunkt in der Regel der gewöhnliche Aufenthaltsort des Verletzten sei,¹³⁶ also der Ort, an dem der Verletzte den Schwerpunkt seiner Sozialsphäre habe, was zu einer hinreichenden Vorhersehbarkeit des Forums führe.¹³⁷ Indiz für einen vom gewöhnlichen Aufenthalt abweichenden Interessenmittelpunkt ist nach dem EuGH u. a. die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, wenn zu diesem hierdurch ein besonders enger Bezug besteht.¹³⁸ Dieser Ort sei für den Urheber eines verletzenden Inhalts vorhersehbar, da er in der Lage sei, den Mittelpunkt der Interessen eines potentiell Verletzten zu erkennen.¹³⁹ Ebenso ist für den Verletzten der Ort ohne Schwierigkeiten festzustellen, so dass er weiß, in welchem Forum er seine Ansprüche geltend machen kann.¹⁴⁰

¹³² EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269, Rn. 48.

¹³³ Ibid.

¹³⁴ Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 72.

¹³⁵ EuGH, Verbundene Rechtsachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269, Rn. 48.

¹³⁶ Idem, Rn. 49.

¹³⁷ Ibid.

¹³⁸ Ibid.

¹³⁹ Idem, Rn. 50.

¹⁴⁰ Ibid.

Anders als der Generalanwalt vorschlug, befand der EuGH, dass sich die Klagemöglichkeit am Interessenmittelpunkt des Klägers anbietet, weil dort die hauptsächlichen Wirkungen der Persönlichkeitsrechtsverletzung eintreten werden.¹⁴¹

Anzunehmen ist, dass der EuGH mit der Einführung des neuen Gesamtschadensgerichtsstandes der Tatsache gerecht werden wollte, dass Persönlichkeitsverletzungen im Internet aufgrund ihrer Reichweite von besonderer Tragweite sind, während Printpublikationen aufgrund ihrer physischen Form beschränkter verfügbar sind.¹⁴²

(3) Kritische Würdigung der Lösungsansätze

Die Lösung des EuGH führt letztlich zu einer Verdoppelung der Erfolgsorte: auf der einen Seite gestreut an jedem Verbreitungsort für den dort erlittenen Schaden, auf der anderen Seite gebündelt am Interessenmittelpunkt.

Kritisiert wurde, dass es z.B. im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen der Aufruf einer Website oder der Kauf einer Zeitung weder für den Vertreiber und sein Interesse an einer Verbreitung der von ihm hergestellten Veröffentlichungen noch aus der Sicht des Benutzers einen Unterschied machen.¹⁴³

Diese Kritik verkennt aber den Unterschied, den es für den Verletzten macht. Während Printmedien in begrenzter Auflage in einem in der Regel begrenzten Verbreitungsgebiet vertrieben werden, kann eine Internetveröffentlichung ein ungleich größeres Publikum erreichen, was wie beschrieben zu einem potentiell größeren Schaden führen kann. Gerade im Bereich der Printmedien schreitet aber auch die Digitalisierung dergestalt voran, dass Zeitungen und Zeitschriften als ePaper vertrieben werden, oder eben die Inhalte der Printmedien auch auf eigenen Webseiten allgemein zugänglich gemacht werden. Für ein und denselben Inhalt könnte dann für die gedruckte und die digitale Version eine andere gerichtliche Zuständigkeit gelten.

¹⁴¹ Vgl. idem, Rn. 48ff.

¹⁴² Vgl. Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, 19, 21.

¹⁴³ Brand, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“, NJW 2012, 127, 129; Staudinger, Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times, NJW 2010, 1754, 1755.

Es stellt sich hier die Frage, ob nicht auf eine Zuständigkeit am Erfolgsort verzichtet werden könnte, und der Gerichtsstand auf den Handlungsort und den Sitz des Verletzten beschränkt werden könnte.¹⁴⁴ So würde man auch die schwierige Schadensbemessung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts umgehen.¹⁴⁵ Allerdings würde dies quasi auf einen Gerichtsstand am Sitz des Klägers und einem am Sitz des Beklagten hinauslaufen, was der Idee der Tatortzuständigkeit grundsätzlich nicht entspricht. Der Schaden soll dort geltend gemacht werden können, wo er sich manifestiert hat, und dies muss nicht zwangsläufig der Sitz des Verletzten sein. Gerade international agierende Sportler, Schauspieler oder sonstige Prominente können Wohnsitze in sog. Steueroasen haben, ohne dort ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt im Sinne einer Verankerung in einem sozialen Umfeld¹⁴⁶ zu haben; oder sie haben mehrere Wohnsitze oder sind aber beruflich primär im Ausland aktiv.¹⁴⁷ Gerade bei international agierenden Personen lässt sich auch der Ort der Berufsausübung schwerlich auf ein Staatsgebiet einschränken. Aus Unsicherheiten der Prognose des wichtigsten Lebensumfeldes und Ortes der größten Beeinträchtigung kann eine Unsicherheit über die Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts resultieren.

Mit der Einführung des Kriteriums des Mittelpunkts der Interessen sollte erreicht werden, dass bei weltweit abrufbaren Inhalten das sachnächste Gericht über den Gesamtschaden entscheidet. Der Mittelpunkt der Interessen enthält eine subjektive Komponente, es obliegt dem Verletzten darzulegen, dass er im angerufenen Forum seinen Mittelpunkt der Interessen hat. Dieser Klägergerichtsstand stellt eine erhebliche Besserstellung des Klägers auf

¹⁴⁴ Vgl. Brand, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“, NJW 2012, 127, 129.

¹⁴⁵ Ibid.

¹⁴⁶ Siehe hierzu Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19, 22.

¹⁴⁷ Schmitz, From where are they casting stones? Determining jurisdiction in online defamation claims, *Maryk University Journal of Law and Technology* 2012, 159, 174.

Kosten des Beklagten dar.¹⁴⁸ Gleichzeitig wird der deliktische Gerichtsstand zu einer dem allgemeinen Gerichtsstand ebenbürtigen Alternative aufgewertet.¹⁴⁹

Gerade in den zuvor genannten Fällen, kann der Verletzte die Gesamtschadenszuständigkeit erheblich beeinflussen, in dem er argumentiert, ein bestimmter seiner Wohnsitze oder Arbeitsorte stelle den Mittelpunkt seiner Interessen dar. Der EuGH ist hier explizit nicht der Empfehlung des Generalanwaltes gefolgt, der ein differenzierteres Anknüpfungskriterium vorschlug, nämlich den Schwerpunkt des Konfliktes als den Ort, an dem „ein Gericht unter den günstigsten Umständen einen Konflikt zwischen den widerstreitenden Interessen entscheiden kann“.¹⁵⁰ Dies sei nach Ansicht des Generalanwaltes in dem Staat der Fall, „in dem die potenzielle Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Ansehen oder auf Privatleben *und* der der Mitteilung einer bestimmten Information oder Meinung innewohnende Wert am stärksten „sichtbar“ wird oder sich äußert“.¹⁵¹ In diesem Staat erlitte nämlich der Inhaber des Persönlichkeitsrechts seinerseits einen besonders umfassenden und intensiven Schaden.¹⁵² Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit wäre dies auch das Gebiet, für das das Medium eine Schädigung und eine Klage hätte vorhersehen können.¹⁵³

Der Schwerpunkt befindet sich somit dort, wo das Gericht aufgrund einer besonderen Sachnähe am besten in der Lage ist, den Konflikt zwischen den streitgegenständlichen Interessen umfassend zu beurteilen. Der Schwerpunktes des Konfliktes ließe sich anhand von zwei Umständen ermitteln: zum einen durch den Interessenmittelpunkt des Verletzten, nämlich den Ort an dem er mehr als bekannt ist und vielmehr seinen Lebensplan hauptsächlich entfaltet;¹⁵⁴ zum anderen durch die Art der Information, welche an dem Ort objektiv relevant

¹⁴⁸ So Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19, 22; Weber, Anm. zu EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet, MMR 2012, 48, 50; Heinze, Surf global, sue local! Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, EuZW 2011, 947, 949.

¹⁴⁹ So Lederer, Kommentar zu EuGH, eDate: Der „Gerichtsstand am Interessenmittelpunkt“ – ein zeitgemäßer Gerichtsstand, K&R 2011, 791, 792.

¹⁵⁰ Schlussanträge des Generalanwaltes Pedro Cruz Villalón vom 29.03.2011 in den Rechtssachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martinez./Société MGN Limited, Rn. 58.

¹⁵¹ Ibid.

¹⁵² Ibid.

¹⁵³ Ibid.

¹⁵⁴ Idem, Rn. 59.

sein muss.¹⁵⁵ Letzteres sollte dann der Fall sein, wenn die Äußerung eine Information darstellt, die in einem bestimmten Gebiet Interesse weckt und Leser dazu veranlasst, aktiv auf die Nachricht zuzugreifen.¹⁵⁶ Dieser Ansatz relativiert das Interessenmittelpunkt-Kriterium um ein objektives Element.¹⁵⁷ Folglich schließt diese Lösung einen Gerichtsstand aus, wenn der Verletzte seinen Ruf schützen möchte, aber die streitgegenständliche Information kein besonderes Interesse in dem Forum erzeugt, z.B. weil sie in einer Sprache verfasst ist, die nur von einer geringen Anzahl von Bewohnern gesprochen wird.

Das Erfordernis eines objektiven Anknüpfungsfaktors ist auch der Lösungsansatz des BGHs, welcher um der Leitprinzipien internationaler gerichtlicher Zuständigkeit wegen, eine Zuständigkeit am Schwerpunkt des Konfliktes sieht. Ähnlich wie vom Generalanwalt wird auch hier ein Wecken des Interesses der Leserschaft im Forum verlangt, wobei es auf eine kumulative Betrachtung von verschiedenen Faktoren ankommt. Diese Faktoren lassen sich nicht erschöpfend festlegen. Mittelbar wird man hier aber zu gleichen Ergebnissen kommen. Denn aktiv abgerufen werden Inhalte nur dann, wenn Bewohner die Sprache der Information verstehen und wegen der Bekanntheit der betroffenen Person ihr Interesse geweckt wird.

Nimmt man als Beispiel den vom BGH entschiedenen Fall des russischen Staatsbürgers, der sich gegen die Veröffentlichung von Informationen auf der Website www.womanineurope.com wendete, so wäre nach dem Lösungsansatz des EuGH hier eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben gewesen, da der Kläger seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hatte. Der Ansatz des Schwerpunktes des Konfliktes trägt im Gegensatz zum Ansatz des EuGH dem Aspekt Rechnung, dass eine Information in einem Gebiet von gar keinem oder minimalem Interesse sein kann.

Der Gefahr, dass es für Inhalteanbieter kaum mehr möglich sein dürfte kritische, scharfzüngige Artikel online zu verbreiten, die in manchen Jurisdiktionen, die Grenze zur Rechtsverletzung überschreiten mögen, aber im Forum des Inhalteanbieters rechtmäßig sind,¹⁵⁸

¹⁵⁵ Idem, Rn. 60.

¹⁵⁶ Ibid.

¹⁵⁷ Siehe hierzu Schmitz, From where are they casting stones? Determining jurisdiction in online defamation claims, *Mararyk University Journal of Law and Technology* 2012, 159, 170

¹⁵⁸ Selbst wenn die fragliche Internetseite nur auf ein regionales Publikum in einem regionalen Dialekt gerichtet ist, müsste eine Zuständigkeit bejaht werden.

begegnet der EuGH auf Ebene des anzuwendenden Rechts: um eine übermäßige Benachteiligung des Verletzers zu vermeiden, wird über Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie¹⁵⁹ eine Einschränkung vorgenommen.¹⁶⁰ Nach Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie darf das anzuwendende Sachrecht keine strengeren Anforderungen an den Internetanbieter stellen als dessen Heimatrecht. Im Ergebnis ergibt sich für die Gesamtschadenszuständigkeit am Mittelpunkt der Interessen ein Zusammenspiel von Zuständigkeitsrecht und Sachrecht, das letztlich auch den Effekt einer Eindämmung von Forum Shopping durch international agierende Verletzte haben kann. Ob dem so ist, wird sich allerdings erst in der Praxis zeigen.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass trotz Interesse an einem Auslegungsgleichlauf deutschen Rechts mit europäischem Recht¹⁶¹ die divergierenden Lösungen zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO und § 32 ZPO parallel existieren werden.

b) Bei Wettbewerbsverletzungen

Die Verbreitung von wettbewerbsrechtlich relevanten Informationen wie bspw. Werbung im Internet kann auch eine unerlaubte Handlung darstellen. Nach der Einführung einer zusätzlichen Gesamtschadenszuständigkeit am Interessenmittelpunkt des Verletzten stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz über Persönlichkeitsrechtsverletzungen hinaus Anwendung finden kann und soll. Anders als bei Persönlichkeitsverletzungen handelt es sich jedoch bei Wettbewerbsverletzungen um marktbezogene Delikte, so dass die zuvor zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen beschriebenen Lösungen hier nicht unmittelbar übertragen werden können.

(1) Deutsche Rechtsprechung: Bestimmungsgemäße Auswirkung

Bei Wettbewerbsverstößen gilt als der Handlungsort der Ort des Sitzes des Informationsanbieters, da dieser willentlich Einfluss auf das Inverkehrbringen der Inhalte nimmt.¹⁶²

¹⁵⁹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), Amtsblatt Nr. L 178 vom 17.07.2000, 1

¹⁶⁰ EuGH, Verbundene Rechtssachen C-509/09 eDate Advertising GmbH./X und C-161/10 Martínez/.Société MGN Limited, Slg. 2011 I-10269, Rn. 56-62, 64ff.

¹⁶¹ Staudinger, Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times, NJW 2010, 1754, 1755; Heinze, Surf global, sue local! Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet, EuZW 2011, 947, 950.

¹⁶² Ehrlicke, in: Heermann/Schlingloff, Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (2.Aufl. 2014), § 14 UWG, Rn. 51.

Für eine internationale Zuständigkeit hinsichtlich eines deutschen Begehungsortes ist entscheidend, dass sich die behauptete Rechtsverletzung nicht nur in Deutschland abrufen lässt, sondern sich auch bestimmungsgemäß in Deutschland auswirkt oder auszuwirken droht.¹⁶³

Das Kriterium der bestimmungsgemäßen Auswirkung wird als erforderlich angesehen, da Wettbewerbsverletzungen marktbezogen sind. Ein Wettbewerbsverstoß kann nur in dem Markt gegeben sein, in dem die streitgegenständliche Handlung geeignet ist, die wettbewerblichen Interessen des Mitbewerbers zu beeinträchtigen.¹⁶⁴ Ansonsten kommt nämlich schon gar kein Wettbewerbsverstoß in Betracht. Es kann nur derjenige Teilschaden geltend gemacht werden, der auf dem betreffenden Markt eingetreten ist. Ein Wettbewerbsverhalten kann durchaus auf einem Markt zulässig, zugleich aber auf einem anderen Markt unzulässig sein.¹⁶⁵

Entscheidend für eine bestimmungsgemäße Auswirkung ist der Gesamtzusammenhang des Inhalts der fraglichen Website.¹⁶⁶ Kriterien, die in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden, sind ähnlich wie bei Verbrauchersachen z.B. die Wahrung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, die Übereinstimmung der verwendeten Sprache mit der des angerufenen Forums, automatische Weiterleitungen auf ein Angebot, das sich auf die Einwohner des Forumstaates richtet, oder die Übersendung des rechtsverletzenden Materials in den Forumstaat.¹⁶⁷

Um zu verhindern, in einem bestimmten Land verklagt zu werden, kann der Werbende klarstellen, dass er an Abnehmer aus bestimmten Ländern keine Ware liefert.¹⁶⁸ Ein solcher

¹⁶³ BGH, NJW 2014, 2504 - Englischsprachige Pressemitteilung; GRUR 2006, 513, 515 m.w.N. - Arzneimittelwerbung im Internet, beide Entscheidungen ergingen im Anwendungsbereich der EuGVVO.

¹⁶⁴ BGH NJW 2014, 2504, 2506 - Englischsprachige Pressemitteilung; so auch schon OLG Bremen, Urt. v. 17.02.2000 – 2 U 139/99 BeckRS 2000, 31153001.

¹⁶⁵ BGH, NJW 1998, 253, 2532 – sittenwidriges Werbeverhalten.

¹⁶⁶ Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 68; Ehrlicke, in: Heermann/Schlingloff, Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (2.Aufl. 2014), § 14 UWG, Rn. 51.

¹⁶⁷ BGH, NJW 2014, 2504 - Englischsprachige Pressemitteilung; GRUR 2006, 513 -Arzneimittelwerbung im Internet; OLG Köln, GUR-RR 2014, 218; OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2012, 392; OLG München, NJOZ 2008, 675; KG, NJW-RR 2002, 113.

¹⁶⁸ Siehe hierzu Ehrlicke, in: Heermann/Schlingloff, Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (2.Aufl. 2014), § 14 UWG, Rn. 51.

Disclaimer muss klar und eindeutig, erkennbar ernst gemeint und tatsächlich beachtet werden.¹⁶⁹

(2) EuGH: Natürlicher Zusammenhang

Am 21. Dezember 2016 hat der EuGH über die Auslegung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internetkontext entschieden. Der französische Kassationsgerichtshof hatte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F so auszulegen ist, dass wenn mittels Online-Verkaufsangeboten auf mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten betriebenen Websites gegen Verbote des Wiederverkaufs außerhalb eines selektiven Vertriebsnetzes und über einen Marktplatz verstoßen worden sei, der Vertragshändler, der sich für geschädigt hält, eine darauf gestützte Klage auf Unterlassung der unrechtmäßigen Störung bei dem Gericht erheben kann, in dessen Gebiet die online gestellten Inhalte zugänglich sind oder waren, oder ob ein anderer Bezug dargelegt werden muss.¹⁷⁰ Fraglich war in diesem Verfahren, wie der Anknüpfungspunkt des Erfolgsortes im Zusammenhang mit einer Klage wegen des Verstoßes gegen eine selektive Vertriebsvereinbarung zu fassen ist. Der EuGH stellte zunächst fest, dass wenn der vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährte Schutz nur für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gilt, dieses Gericht nur für die Entscheidung über den lokal erlittenen Schaden zuständig ist.¹⁷¹ Vorliegend war allerdings auch der Verstoß gegen das Verbot des Wiederverkaufs außerhalb eines Vertriebsnetzes durch das Recht Frankreichs mit Sanktionen bedroht, so dass ein natürlicher Zusammenhang zwischen dem angerufenen Gericht und dem Ausgangsrechtsstreit und folglich eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet werden konnte.¹⁷² Des Weiteren hatte sich der geltend gemachte Schaden im Hoheitsgebiet Frankreichs im Rückgang des Absatzvolumens des klagenden Händlers verwirklicht. Unerheblich war insoweit nach Ansicht des EuGH, dass die Webseiten, auf denen

¹⁶⁹ BGH, GRUR 2006, 513 - Arzneimittelwerbung im Internet; OLG Köln, GRUR-RR 2014, 218.

¹⁷⁰ EuGH, C-618/15 *Concurrence Sàrl./Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl*, Abl. 2016 C 38, 38.

¹⁷¹ EuGH, C-618/15 *Concurrence Sàrl./Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl*, Rn. 31.

¹⁷² *ibid*, Rn. 32.

die streitgegenständlichen Produkte angeboten wurden, in anderen Mitgliedstaaten betrieben wurden, da es dem französischen Gericht obliegt, zu beurteilen, ob ein Schaden in seinem Zuständigkeitsbereich verursacht wurde oder zu verursachen drohte.¹⁷³

Vorliegend kann nicht soweit gegangen werden, dass der EuGH seine Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Wettbewerbsverstöße überträgt, auch wenn vorliegend Frankreich eine Zuständigkeit für den gesamten Schaden zugesprochen wurde. Vielmehr liegt dies in der Besonderheit des nationalen Rechts begründet, dass auch den Verstoß gegen das Verbot des Wiederverkaufs außerhalb eines Vertriebsnetzes sanktioniert.

(3) Kritische Würdigung des Lösungsansatz und Testkaufproblematik

Das Kriterium der Ausrichtung bei Wettbewerbsstößen erscheint ein probates Mittel, um zum einen das nach den Leitprinzipien internationaler Zuständigkeit zuständige Forum zu bestimmen und Forum Shopping einzudämmen.

Somit läuft nur derjenige Gefahr in einem anderen Staat als dem, auf den er sein Angebot ausgerichtet hat, verklagt zu werden, wenn er auf eine Provokations-/Testkauf eingeht. Provokations- oder auch Testkäufe können bei der Begründung einer Zuständigkeit im Wettbewerbsrecht, sowie auch im gewerblichen Rechtsschutz eine Rolle spielen. Um seiner Darlegungs- und Beweislast in einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechtes aus den genannten Rechtsgebieten nachzukommen, ist ein Kläger gehalten, möglichst umfassende Vorbereitungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.¹⁷⁴

Hierbei muss es sich nicht unbedingt um einen Testkauf im eigentlichen Sinne handeln, sondern auch im Anfragen oder Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.¹⁷⁵ Die Handlungen haben gemein, dass sie darauf abzielen einen Gerichtsstand in einer vom Testkäufer gewählten Jurisdiktion zu begründen. Hier ist von Bedeutung, dass es ausreichend ist, dass eine wettbewerbsverletzende Handlung im Inland vorgenommen wurde (Handlungsort) oder sich dort ausgewirkt hat oder auszuwirken droht (Erfolgort). Die unerlaubte Handlung

¹⁷³ Ibid, Rn. 34.

¹⁷⁴ Siehe Mes, Testkauf zur Vorbereitung des Prozesses im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, GRUR 2013, 767.

¹⁷⁵ ibid.

muss lediglich schlüssig behauptet werden, um die internationale Zuständigkeit zu begründen.

Ebenso wie das Forum Shopping sind Testkäufe nicht per se unzulässig; sie können allerdings rechtsmissbräuchlich sein, wenn ohne sachliche Notwendigkeit ein Gerichtsstand nur deshalb gewählt wird, um die Rechtsprechung eines Berufungsgerichts zur Auslegung einer speziellen Fragestellung auszunutzen.¹⁷⁶ § 8 Abs. 4 UWG verhindert allerdings die Geltendmachung eines Anspruchs, wenn dies unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, der Kläger sich von sachfremden Absichten leiten lässt, z.B. um gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.¹⁷⁷ Allerdings ist hier zu beachten, dass um eine Zuständigkeit beim Testkauf zu begründen, der Gegner auch auf die Vertragsanbahnungsversuche des späteren Klägers eingehen muss, damit überhaupt eine Rechtsverletzung droht. Durch die Anbahnung wird man aber auch schon eine weitergehende Ausrichtung des Angebotes annehmen können, und so entgegen der objektiven Ausrichtung eine weitere internationale Gerichtszuständigkeit begründen. Die Grenze des Missbrauchs wird von daher nur bei inländischem Forum Shopping an Bedeutung gewinnen, also wenn grundsätzlich der inländische Markt betroffen ist, es aber dann um die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts im Inland geht. Das Kriterium der Ausrichtung eines Angebotes beachtet jedenfalls die Leitprinzipien internationaler Zuständigkeit.

c) Bei Immaterialgüterrechtsverletzungen

Ebenso wie bei Wettbewerbsverletzungen können die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht auf Verletzungen von Immaterialgüterrechten übertragen werden. Dies resultiert aus der Natur der Sache: Marktbezogene Delikte wie z.B. Markenrechtsverletzungen sind wegen ihrer Bindung an ein bestimmtes Territorium ganz klar anders zu behandeln als Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Auch

¹⁷⁶ Siehe BGH, GRUR 1988, 785, 786. Dies als Rechtsmissbrauch zu werten, geht jedoch etwas zu weit, vielmehr dürfte es am Rechtsschutzbedürfnis fehlen, vgl. Anm. Jacobs zu BGH 28.04.1988 I ZR 27/87 „Örtliche Zuständigkeit“, GRUR 1988, 786.

¹⁷⁷ Die sachfremden Absichten müssen als beherrschendes Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen, siehe BGH, GRUR 2009, 1180. Die Wahl des Gerichtsstandes kann, z.B. missbräuchlich sein, wenn ein Massenabmahner bei ausbleibender Unterwerfung das Gericht grundsätzlich so auswählt, dass dieses vom Sitz des Gegners weit entfernt liegt, KG, GRUR-RR 2008, 212. Siehe hierzu Deister/Degen, Darf der Gerichtsstand noch fliegen? - § 32 ZPO und das Internet, NJOZ 2010, 1, 5f.

wenn Urheberrechte aufgrund der Urheberrechtsrichtlinie automatisch Schutz in allen Mitgliedstaaten erfahren, so unterliegen sie wie die gewerblichen Eigentumsrechte einem Territorialitätsprinzip. Eine Verletzung richtet sich nach nationalem materiellem Recht.¹⁷⁸ Bei nicht eintragungspflichtigen Immaterialgüterrechten ist entscheidend, ob das Recht, dessen Verletzung gerügt wird, im Gerichtsstaat auch geschützt ist.¹⁷⁹

(1) Deutsche Rechtsprechung: Bestimmungsgemäße Auswirkung

Entsprechend des Ansatzes bei Wettbewerbsverletzungen haben deutsche Gerichte bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten darauf abgestellt, dass der Internetinhalt sich bestimmungsgemäß auf den jeweiligen Mitgliedstaat ausgewirkt haben muss, um einen besonderen Inlandsbezug für eine internationale Zuständigkeit zu begründen.¹⁸⁰

Zur bestimmungsgemäßen Auswirkung werden dieselben Kriterien herangezogen wie bei Wettbewerbsverletzungen.¹⁸¹ Die Rechtsprechung legt den Inlandsbezug sehr eng aus, selbst wenn ein Hinweis auf den Ausschluss von Angeboten zu einem bestimmten Forumsstaat fehlt, kann ein Inlandsbezug zu Deutschland von einer österreichischen Seite verneint werden, wenn dort zum Abschluss einen persönlichen Beratungstermins aufgefordert wird.¹⁸² Schon ohne Disclaimer ist dann nicht anzunehmen, dass sich das Verbreitungsgebiet einer österreichischen Website auf Deutschland erstreckt.

(2) EuGH: Shevill-Doktrin und Abrufbarkeit

Angesichts der divergierenden Lösungen der Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Lokalisierung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolges bei Immaterialgüterrechtsverletzungen,¹⁸³ war es von großer Bedeutung, dass der EuGH für den Anwendungsbereich der EuGVVO Rechtssicherheit schafft.

¹⁷⁸ Vgl. EuGH C-170/12 Pinckney, Rn. 39.

¹⁷⁹ Siehe EuGH, C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635, Rn. 32 und 33. Bei Immaterialgüterrechten, die der Eintragung bedürfen, liegt der Erfolgsort im Mitgliedstaat der Eintragung. Siehe EuGH, C-523/10 Wintersteiger./Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, EU:C:2012:220, Rn. 29.

¹⁸⁰ OLG München, ZUM 2012, 587; OLG Köln, NJW-RR 2008, 359; KG, MMR 2007, 652; siehe auch Banholzer in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht (42. EL 2015), Teil 25, Rn. 69 m.w.N.

¹⁸¹ Vgl. OLG München, ZUM 2012, 587, 588.

¹⁸² OLG München, ZUM 2012, 587, 589f.

¹⁸³ Siehe Schlussantrag des Generalanwalts Niilo Jääskinen vom 13.06.2013 in der Rechtssache C-170/12 Pinckney, Rn. 59.

In den Rechtssachen Wintersteiger¹⁸⁴ hinsichtlich Rechte des gewerblichen Eigentums, Pinckney¹⁸⁵ hinsichtlich Urhebervermögensrechten und Hejduk¹⁸⁶ hinsichtlich Urheberrechten hat der EuGH die Option des Kriteriums des Mittelpunkts der Interessen für eine Gesamtschadenzuständigkeit abgelehnt.

Liegt eine Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch die ohne Zustimmung des Urhebers erfolgte Veröffentlichung von geschützten Werken auf einer Website vor, ist als ursächliches Geschehen „das Auslösen des technischen Vorgangs anzusehen, der zum Erscheinen der Lichtbilder auf dieser Website führt“.¹⁸⁷ Ausgelöst wird eine etwaige Urheberrechtsverletzung mithin durch das Verhalten des Inhabers der Website.¹⁸⁸ Somit ist Ort der Verletzungshandlung regelmäßig der Sitz des Websiteinhabers.

Deutlich sind die Ausführungen des EuGH zur grundsätzlich schwierigen Bestimmung des Ortes des Schadenserfolges.¹⁸⁹ Immer wieder wurde von Beklagten geltend gemacht, dass sie ihr Internetangebot nicht auf das angerufene Forum ausgerichtet haben. So z.B. in der Rechtssache Hejduk, wo die Beklagte geltend machte, dass sie ihr Angebot unter der Top-Level-Domain „.de“ betrieben und nicht auf Österreich ausgerichtet hat, so dass auch der Schadenserfolg nicht in Österreich eingetreten sei.¹⁹⁰

Ebenso kann der Urheber eines Werkes, das ohne seine Zustimmung in einem Mitgliedstaat vervielfältigt wurde, bei einem Internetvertrieb der verletzenden Werke an jedem Ort auf Schadensersatz klagen.¹⁹¹

Der EuGH hat bei Immaterialgüterrechtsverletzungen nunmehr wiederholt festgestellt, dass allein die Tatsache, dass die urheberrechtlich geschützten Werke in einem Mitgliedstaat zugänglich sind, eine Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaates begründen kann.¹⁹²

¹⁸⁴ EuGH, C-523/10 Wintersteiger./Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, EU:C:2012:220.

¹⁸⁵ EuGH, C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635.

¹⁸⁶ C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28.

¹⁸⁷ So idem, Rn. 24.

¹⁸⁸ So ibid mit Verweis auf EuGH, C-523/10 Wintersteiger./Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, EU:C:2012:220, Rn. 34.

¹⁸⁹ Siehe EuGH, C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28., Rn. 27ff.

¹⁹⁰ Idem, Rn. 31.

¹⁹¹ C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635. Anders noch der Cour d'appel de Toulouse, der die Zuständigkeit eines französischen Gerichts in Ermangelung eines Schadensortes ablehnte.

¹⁹² Statt vieler siehe zuletzt EuGH, C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28, Rn. 34 zu Urhebervermögensrechten.

Im Gegensatz zu Verbrauchersachen des Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO n.F., die eine Ausrichtung des Internetinhalts auf den Gerichtsstaat erfordern, kommt es bei der Anwendung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. darauf gerade nicht an.¹⁹³

Eine Beschränkung der Zuständigkeit wird nur insoweit vorgenommen, als dass das Gericht eines Schadensortes nur für den Schaden zuständig ist, der durch die Verletzung der Urheber- und verwandten Schutzrechte im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates verursacht worden ist.¹⁹⁴

Somit kann – außer am Sitz des Beklagten und in dem Staat an dem das ursächliche Geschehen stattgefunden hat, nur wegen den in dem jeweiligen Staat erlittenen Schäden geklagt werden. Im Ergebnis ist damit für die Feststellung, ob ein Immaterialgüterrecht verletzt wurde und hierdurch ein Schaden entstanden ist, nur das Gericht zuständig, in dessen Staat das Recht geschützt ist, wo das faktische Risiko einer Verletzung besteht und nur beschränkt auf die in diesem Staat entstandenen Schäden. Die Shevill-Doktrin gilt hier fort.

(3) Kritische Würdigung der Lösungsansätze

Zuletzt mit der Entscheidung vom 22.01.2015 in der Rechtssache Hejduk hat der EuGH seine Rechtsprechung zu Immaterialgüterrechten an seine Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht teilweise angeglichen und gleichzeitig dem Erfordernis einer bestimmungsgemäßen Auswirkung auf den Forumsstaat im Anwendungsbereich der EuGVVO eine deutliche Absage erteilt.

Eine Angleichung in dergestalt, dass auch eine Gesamtschadenzuständigkeit am Mittelpunkt der Interessen des Verletzten angenommen wird, ist nicht erfolgt. Man kann dies für konsequent halten, würde doch ein solcher Gerichtsstand in Konflikt mit dem im Immaterialgüterrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip stehen: es soll nämlich nur der Staat, der das Schutzrecht verleiht, über Sanktionen für dessen Verletzung entscheiden.¹⁹⁵ Nationale Immaterialgüterrechte können immer nur durch eine im Schutzland vorgenommen Handlung verletzt werden. Allerdings würde dies auch gegen eine Gesamtschadenzuständigkeit am Sitz des Beklagten sprechen, was aber nicht im Interesse des Verletzten sein kann und

¹⁹³ EuGH, C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635, Rn. 42 im Unterschied zum Schlussantrag des Generalanwalts Jääskinen vom 13.05.2013 in dieser Sache, Rn. 64ff.

¹⁹⁴ EuGH, C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28, Rn. 37; C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635, Rn. 46

¹⁹⁵ Siehe Picht/Kopp, Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen Hejduk und Pinckney, GRUR Int. 2016, 232, 235.

diesen erheblich in seinen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung beschneiden würde. Im Immaterialgüterrecht liegt es in der Natur der Sache, dass das zuständigkeitsbegründende Merkmal vom Inhalt des anwendbaren materiellen Rechts abhängt.¹⁹⁶

Dass die Lokalisierung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolges vom EuGH allein durch das Kriterium der Zugänglichkeit bestimmt wird, kontrastiert mit den Ausführungen des Generalanwalts in der Rechtssache Pinckney.¹⁹⁷ Nach Ansicht des Generalanwaltes wäre es angemessen, sich bei der Bestimmung des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolges ähnlich wie bei der Abgrenzung des räumlichen Anwendungsbereiches eines Rechts¹⁹⁸ daran zu orientieren, auf welches Forum die streitgegenständliche Website ausgerichtet worden ist.¹⁹⁹ Ausrichtung ist dabei gegeben, wenn die Öffentlichkeit eines bestimmten Forums gezielt angesprochen wird.²⁰⁰ Letzteres steht dann eher einer Verletzungshandlung gleich, denn nur dort wo bspw. der Täter dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlungen vornimmt, oder bei einer Ausrichtung eben vorzunehmen droht, kann aufgrund des Territorialitätsprinzip auch der Erfolg einer Rechtsgutverletzung eintreten.²⁰¹

An dem weit gefassten Erfolgsortsgerichtsstand nimmt der EuGH in Anlehnung an die Shevill-Doktrin dann eine Beschränkung der Kognitionsbefugnis vor, was in der Praxis problematisch werden kann: greift z.B. bei Urheberrechten eine Einschränkung der Verwertungsrechte in Staat X bei einer online vertriebenen Publikation, die sich an einen nationalen Adressatenkreis richtet, wie lässt sich dann der Schaden in Staat Y berechnen, der diese Schranke nicht kennt, aber nicht zum Adressatenkreis zählt? Im Bereich der Immaterialgüterrechte können substantielle Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bestehen. Unterschiede gibt es zwar auch bei Persönlichkeitsrechtsrechten, dies wirkt sich aber zumeist in der Abwägung widerstreitender Interessen aus.

¹⁹⁶ Siehe Schack, Anm. zu EuGH: Internationale Zuständigkeit bei Verletzung von Urhebervermögensrechten über Internet, NJW 2013, 3629, 3630.

¹⁹⁷ Schlussantrag des Generalanwalts Niilo Jääskinen vom 13.05.2013 in der Rechtssache C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu EuGH, C-173/11 Football Dataco Ltd./Sportradar GmbH, EU:C:2012:642, Rn. 39.

¹⁹⁹ Siehe Schlussantrag des Generalanwalts Niilo Jääskinen vom 13.05.2013 in der Rechtssache C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, Rn. 64.

²⁰⁰ Idem, Rn. 67.

²⁰¹ Ähnlich Schack, Anm. zu EuGH: Internationale Zuständigkeit bei Verletzung von Urhebervermögensrechten über Internet, NJW 2013, 3629f.

Dadurch, dass der EuGH dem Ansatz der bestimmungsmäßigen Ausrichtung in der Rechts-
sache Pinckney entgegengetreten ist,²⁰² wird das Forum Shopping geradezu gefördert.²⁰³
Diesem Risiko trat der EuGH in sonstiger Rechtsprechung bei der Auslegung der EuGVVO
entgegen.²⁰⁴ Auch weicht der EuGH von den für die Beurteilung der Anwendbarkeit des
materiellen Immaterialgüterrechts entwickelten Grundsätzen, z.B. in der Rechtssache Foot-
ball Dataco,²⁰⁵ ab.²⁰⁶

Angesichts der neuen Rechtsprechung des EuGH werden auch deutsche Gerichte im ge-
werblichen Rechtsschutz und bei Urheberrechten im Anwendungsbereich der EuGVVO vom
Kriterium der bestimmungsgemäßen Auswirkung Abstand nehmen müssen. Fraglich ist
aber, ob im Anwendungsbereich des § 32 ZPO daran festgehalten wird und eine unter-
schiedliche Auslegung des Erfolgsortes in Kauf genommen wird. Eine divergierende Aus-
legung würde nicht zur Rechtssicherheit beitragen.

d) Zusammenfassende Betrachtung der Lösungsansätze

Nach den beschriebenen Urteilen zur Bestimmung des *forum delicti* bei internetbezoge-
nen Rechtsverletzungen ist nunmehr stetige Rechtsprechung des EuGH, dass der Ort der
Verwirklichung des Schadenserfolges im Sinne des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. in Abhän-
gigkeit des verletzten Rechts variieren kann.²⁰⁷ Insofern muss das Gericht bewerten, ob
national gewährleistete Rechte tatsächlich verletzt worden sind, und hat die Natur des
verursachten Schadens zu bestimmen.²⁰⁸

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet existiert im Anwendungsbereich der
EuGVVO nunmehr die Besonderheit, dass neben dem Gerichtsstand am Beklagensitz und

²⁰² EuGH, C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013, 635, Rn. 42. Für eine kritische Auseinander-
setzung mit dem Urteil in der Rechtssache Pinckney siehe Husovec, Comment on „Pinckney“, IIC 2014,
370.

²⁰³ So auch Schlussantrag des Generalanwalts Niilo Jääskinen vom 13.05.2013 in der Rechtssache C-170/12
Pinckney./KDG Mediatech, Rn. 68.

²⁰⁴ Ibid.

²⁰⁵ EuGH, C-173/11 Football Dataco Ltd./Sportradar GmbH, EU:C:2012:642, Rn. 36ff.

²⁰⁶ Lauber-Rönsberg in: Ahleberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht (12. Aufl. Stand
01.04.2016), Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit, E. Internationale Zuständigkeit, Rn. 49.

²⁰⁷ Vgl. EuGH, C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28, Rn. 29.

²⁰⁸ Insofern muss das Gericht bewerten, ob die national gewährleisteten Rechte tatsächlich verletzt worden
sind, und hat die Natur des verursachten Schadens zu bestimmen, EuGH, C-441/13 Hejduk./Energieagen-
tur.NRW GmbH, EU:C:2015:28, Rn. 37; C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635, Rn. 46.

dem Gerichtsstand am Erfolgsort (beschränkt auf Schäden in dem Forumstaat), eine weitere Gesamtschadenzuständigkeit am Mittelpunkt der Interessen des Verletzten existiert. Dies birgt das Risiko der Ungleichbehandlung von parallelen Veröffentlichungen im Internet und Print.

Das Anknüpfungskriterium des Mittelpunktes der Interessen für eine Gesamtschadenzuständigkeit lässt sich jedoch nicht auf sonstige Delikte übertragen.

Hinsichtlich sonstiger Rechtsverletzungen hat der EuGH ferner wiederholt festgestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob die fragliche Tätigkeit, also der streitgegenständliche Internetauftritt, auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ausgerichtet ist.²⁰⁹ Aufgrund dieser breiten Zuständigkeitserstreckung müssen sich Inhalteanbieter darüber bewusst sein, dass sie grundsätzlich in jedem Forum verklagt werden können, unabhängig davon, ob dieses zum Zielgebiet der Website gehört. Fraglich ist, ob dies von der ratio der besonderen Gerichtsstandsnorm der unerlaubten Handlung noch getragen wird. Die Leitprinzipien der Zuständigkeitsregel, insbesondere das Prinzip der Vorhersehbarkeit des zuständigen Forums wird durch die Zuständigkeit an jedem Abrufort erschüttert: was vorhersehbar ist, ist, dass sofern keine technischen Maßnahmen implementiert werden,²¹⁰ die Inhalte für ein bestimmtes Forum sperren, ein Inhalteanbieter sich jeglicher Jurisdiktion ausgesetzt sehen muss.

Diese sehr weite Auslegung der Zuständigkeit am Abrufort wird lediglich dadurch eingeschränkt, dass in Anlehnung an die Shevill-Doktrin die zuständigen Gerichte des Erfolgsortes jeweils Kognitionsbefugnis über den Schaden haben, der in ihrem Mitgliedstaat entstanden ist.

Dadurch wird der Kläger dazu gezwungen, den Umfang seiner Klage nach Maßgabe territorialer Kriterien zu beschränken, deren Feststellung sich für ihn äußerst schwierig gestalten kann und er somit dem Risiko eines Teilunterliegens unterworfen ist.²¹¹ Die Bezifferung von Teilschäden in einem bestimmten Forum kann nach Ansicht des Generalanwalts in der

²⁰⁹ Zuletzt EuGH, C-170/12 Pinckney./KDG Mediatech, EU:C:2013:635; C-360/12 Coty Germany GmbH./First Note Perfumes NV, EU:C:2014:1318; C-441/13 Hejduk./Energieagentur.NRW GmbH, EU:C:2015:28.

²¹⁰ Bei solchen Maßnahmen wäre noch abzuwarten, ob der EuGH diese als Einschränkung wertet, denn für versierte Internetnutzer stellt es kein wirkliches Problem dar z.B. Geo-Blocking zu überwinden.

²¹¹ Schlussantrag des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-441/13 Hejduk, Rn. 42.

Rechtssache Hejduk sogar unmöglich sein, wenn der Verletzte keine nachprüfbaren Elemente beibringen kann, die die erlittenen Schäden präzise auf den Staat des angerufenen Gerichts beschränken.²¹²

Bei verlagerten Schäden wie z.B. der urheberrechtsverletzenden Verbreitung von Bildaufnahmen über eine Website ist es fraglich, ob das Kriterium des Ortes des Schadenserfolges überhaupt angewendet werden kann. Es besteht stets die Gefahr, dass ein Gericht seine Zuständigkeit bei den territorial gewährten Immaterialrechtsgütern überschreitet.²¹³

Außerdem besteht die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen sowie eine Vervielfältigung des Verfahrensaufwandes, wenn ein Verletzter sich entscheidet in mehreren Jurisdiktionen Klage zu erheben.

Es stellt sich die Frage, ob nicht eine gänzliche Aufgabe der Erfolgsortzuständigkeit wie von Generalanwalt Cruz Villalón in der Rechtssache Hejduk vorgeschlagen vorzugswürdig wäre.²¹⁴ Allerdings widerspricht diese Lösung ganz klar dem Wortlaut des Gesetzes. Vielmehr wird es zukünftig darum gehen müssen, „eine schädliche Multiplikation von Mosaikgerichtsständen“ einzudämmen.²¹⁵

V. Weitere Lösungsansätze und deren Übertragung auf Internetdelikte

Wurde zuvor das Zuständigkeitsregime nach den in Deutschland geltenden Normen bei Internetdelikten dargestellt, stellt sich die Frage wie den aufgetretenen Problemen und Kritikpunkten begegnet werden kann. Im Folgenden wird diesbezüglich die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes im Urheberrecht dargestellt und ein Blick auf das common law geworfen, wo ausufernden Gerichtsständen mit der de minimis rule begegnet wird.

²¹² Ibid.

²¹³ Vgl. Schlussantrag des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 11.09.2014 in der Rs. C-441/13 Hejduk, Rn. 42.

²¹⁴ Picht/Kopp, Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen Hejduk und Pinckney, GRUR Int. 2016, 232, 236.

²¹⁵ Ibid.

1. Einschränkung des Erfolgsortes auf Beklagensitz

In Deutschland prüfte das Bundesministerium der Justiz schon 2008, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Eindämmung des Forum Shoppings besteht – allerdings nur bezogen auf den Bereich der einstweiligen Verfügungen.²¹⁶ Diese Initiative war zwar nicht speziell auf Internetdelikte bezogen, drückte jedoch die Sorge um das Phänomen des Forum Shoppings im Allgemeinen aus. Anlass hierzu war die Feststellung, dass der fliegende Gerichtsstand in der Praxis in größerem Maße dazu genutzt wurde, ein Verfahren durch das Forum Shopping an Gerichte zu bringen, die in der konkreten Materie als besonders antragstellerfreundlich gelten und/oder überdurchschnittlich hohe Streitwerte festsetzen. Das Bundesministerium der Justiz schlug daraufhin vor, dass „Antragsteller in den Fällen, in denen der Tatort bzw. Schadensort beliebig ist oder überall in Deutschland liegen kann, auf konkrete Gerichtsstände verwiesen“ werden, so etwa an den Wohnsitz des Antragsstellers oder – gegners. Das Projekt einer Reform wurde aber im Folgenden nicht weiterverfolgt.

Erst mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken²¹⁷ wagte sich der Gesetzgeber zumindest an einen praxisrelevanten Teilbereich, nämlich das Urheberrecht. Der neue § 104a UrhG schafft den fliegenden Gerichtsstand in Urheberrechtsstreitsachen, bei denen privat handelnde natürliche Personen verklagt sind, ab.²¹⁸ Ausschließlich zuständig ist in solchen Fällen nunmehr das Gericht am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten.²¹⁹ Bei Personen im Ausland, ist gemäß § 104a Abs. 1 S. 2 UrhG Gerichtsstand am Handlungsort. Der fliegende Gerichtsstand besteht in diesen Fällen fort, wenn die EuGVVO einschlägig ist, wodurch die Vorschrift des § 104a Abs. 1 S. 2 UrhG nur bei Beklagten mit Wohnsitz außerhalb der EU Anwendung findet.²²⁰

Hintergrund für diese Beschränkung war die divergierende Rechtsprechung der Instanzgerichte hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Internetanschlusshabers für über seinen

²¹⁶ Siehe Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung, GRUR 2009, 564.

²¹⁷ Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013, BGBl. I 3714.

²¹⁸ Siehe hierzu Reber in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht (12. Aufl. Stand. 01.01.2016), § 104a UrhG, Rn. 2.

²¹⁹ Siehe hierzu idem, Rn.3.

²²⁰ Hierzu erläuternd idem, Rn. 5f.

Anschluss begangene Rechtsverletzungen, sowie die Tendenz den Beklagten vor ein auswärtiges und schon deshalb zeitraubendes und teureres Gericht – im Hinblick auf Reisekosten – zu zwingen.²²¹

Auch bei Wettbewerbssachen wurde eine ähnliche Beschränkung im Zuge des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken diskutiert und letztlich verworfen.²²² In der Debatte wurde deutlich gemacht, dass es darum ging zu verhindern, dass sich Kläger im Internetzeitalter den Gerichtsstand selbst aussuchen²²³ und Anträge auf einstweilige Verfügungen bei den Gerichten stellen, bei denen der Antragsteller wisse, dass sie seiner Rechtsauffassung zugeneigt sind, die Verfügungen bereitwillig ohne Anhörung erlassen und regelmäßig hohe Streitwerte festsetzen.²²⁴

Alle genannten Projekte haben gemeinsam, dass man bei einer (unbegrenzten) Vielzahl von Gerichtsständen, eine Beschränkung auf den Gerichtsstand am Sitz des Beklagten oder auch Klägers vornimmt. Vorteil einer solchen Beschränkung ist, dass der Gerichtsstand nicht mehr beliebig sein kann. Aufgrund dessen, dass dies dem Wortlaut der allgemeinen Vorschriften zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung widerspricht, sind hier spezielle Normen notwendig, durch die eine ausschließliche Zuständigkeit begründet wird. Gegen solche Beschränkungen wird eingewandt, dass sie systemwidrig seien, da die allgemeine Zuständigkeitsregel der unerlaubten Handlung auf der Wertung beruht, dass der Verletzer weniger schutzwürdig sei als der Verletzte.²²⁵ Eine Einschränkung darf von daher nicht einseitig zu Lasten des Klägers gehen.²²⁶

Gerade was § 104a UrhG betrifft, wird angeführt, dass die Differenzierung zwischen normalen Deliktsrecht und dem oben beschriebenen Sonderdeliktsrecht unverhältnismäßig sei, da empirisch gesehen, die unberechtigten Abmahnungen, denen das Gesetz entgegenwirken

²²¹ Hartmann, Neue Regeln gegen Abmahnungsmisbrauch im UrhG, Wertbegrenzung und Wegfall des Fliegenden Gerichtsstands im Verbraucherbereich, GRUR-RR 2014, 97, 99.

²²² Siehe hierzu Willems, Wettbewerbsstreitsachen am Mittelpunkt der klägerischen Interessen?, GRUR 2013, 462

²²³ Siehe Deutscher Bundestag, PlenProt. 17/227, Stenografischer Bericht der 227. Sitzung vom 13.03.2013, 28321, 28324.

²²⁴ Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Regierungsentwurf vom 13.03.2013, 19f.

²²⁵ So Maaßen, Abschaffung des effektiven Rechtsschutzes durch das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“, GRUR-Prax 2012, 252, 253; zustimmend Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht (4. Aufl. 2014), § 104a UrhG, Rn. 5.

²²⁶ So auch in Bezug auf Wettbewerbsstreitsachen Willems, Wettbewerbsstreitsachen am Mittelpunkt der klägerischen Interessen?, GRUR 2013, 462, 465.

soll, eine Ausnahme darstellen.²²⁷ Wenn aber stets am Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Verletzten geklagt werden muss, dann erschwere dies die Rechtsdurchsetzung durch den Verletzten.²²⁸ Hier wollte man dem „Abmahn-missbrauch“ entgegenwirken, verschlechterte aber damit auch die Stellung nicht „missbräuchlicher“ Abmahner, da diese nunmehr grundsätzlich genau dem ausgesetzt sind, was den Verletzern erspart werden sollte – nämlich einen Prozess an einem möglicherweise weit entfernten Gericht mit dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand zu führen.²²⁹ Gerechter und nicht weniger vorhersehbar, dabei dennoch sachgerecht erschiene es dann doch wie im Bereich der einstweiligen Verfügungen diskutiert, eine Zuständigkeit am Sitz des Verletzten und Verletzten vorzusehen.

2. Ein Blick über die Grenzen: Lehre vom Forum non conveniens

Im Common Law existiert die grundsätzliche Annahme, dass das natürliche oder geeignete Forum dort ist, wo das Delikt begangen wurde.²³⁰ Dies beinhaltet wie unter § 32 ZPO oder Art. 7 Nr. 2 EuGVVO sowohl das Gericht am Handlungsort als das am Erfolgsort.

Die Lehre vom forum non conveniens²³¹ unter dem Common Law befasst sich diesbezüglich mit positiven Kompetenzkonflikten.²³²

Die Lehre besagt, dass ein Gericht seine Zuständigkeit nach Ermessensgrundsätzen verneinen kann, wenn es ein ausländisches Gericht für geeigneter hält, über den Rechtsstreit zu entscheiden.²³³ Diese in manchen Mitgliedstaaten anerkannte Doktrin ist im Rahmen der EuGVVO nicht anwendbar.²³⁴

Ein Gericht kann sich auch als unzuständig ansehen, wenn die Veröffentlichung in seinem Forum verglichen mit dem Hauptort der Veröffentlichung de minimis ist;²³⁵ also der Fall

²²⁷ Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht (4. Aufl. 2014), § 104a UrhG, Rn. 5.

²²⁸ Ibid.

²²⁹ Auch wenn sich in der Praxis zumeist durch die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten, der wiederum einen Dritten unterbevollmächtigt Zeit und Kosten reduzieren lassen.

²³⁰ Siehe z.B. Court of Appeal, Don King./Lewis Lennox [2004] EWCA Civ 1329 (CA), Rn. 24

²³¹ Diese Doktrin entstand während des 19. Jahrhunderts in der Rechtsprechung Schottlands und entwickelte sich im Folgenden in den Staaten des common law zu einem allgemein akzeptierten Rechtsinstitut.

²³² Zum forum non conveniens bei Internetsachverhalten siehe Hörnle, The Jurisdictional Challenge of the Internet, in: Edwards/Waelde, Law and the Internet (2009), 139ff.

²³³ House of Lords, Spiliada Maritime Corporation./Cansulex Ltd. [1987] C 460, 476.

²³⁴ EuGH, C-281/02 Owusu, Slg. 2005, I-1383, Rn. 41ff.

²³⁵ Den Gerichten steht es frei zu prüfen, ob sie das geeignetste Forum sind, da sie grundsätzlich nur „ein geeignetes“ Forum sein müssen. Dementsprechend hat in Harrods Ltd./Dow Jones & Company Inc ([2003]

so enge Beziehungen zu einem anderen Forum aufweist, so dass er besser dort entschieden wird. Im Common Law liegt es bei internationalen Streitigkeiten im Ermessen des Gerichts, ob es sich als das geeignete Forum (*forum conveniens*) für einen Streitfall ansieht; hierzu evaluiert das Gericht die Verbindung des Klägers mit dem Forum, bei Ehrverletzungen beispielsweise, ob der Kläger einen Ruf im Forum hat, ob Beweismittel und Zeugen lokal verfügbar sind, und ob der Kläger Aussichten hat, an einem anderen Ort möglicherweise Wiedergutmachung zu erlangen.²³⁶

Ein ebenfalls zuständiges Gericht in einem anderen Staat kann objektiv geeigneter ist, um über die Rechtssache zu befinden, z.B. wenn das ausländische Gericht bei der Verhandlung der Sache den Interessen aller Beteiligten und einer geordneten Rechtspflege besser gerecht werden kann.²³⁷

Wenn ein englisches Gericht seine Zuständigkeit aufgrund der Einrede des *forum non conveniens* ablehnt, wird das Verfahren bis auf weiteres ausgesetzt; es kann insbesondere dann fortgesetzt werden, wenn sich herausstellt, dass das ausländische Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreits doch unzuständig ist oder der Kläger dort keinen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erlangt.²³⁸

In der Praxis ist es z.B. in England selten, dass ein Gericht sich nicht für das *forum conveniens* erachtet. So wurde eine Zuständigkeit hinsichtlich einer Veröffentlichung in der nicht-europäischen Ausgabe des Wall Street Journals angenommen, obwohl es tatsächlich nur eine sehr geringe Zahl von Zugriffen auf die Veröffentlichung gab.²³⁹

Zu kritisieren ist am Ansatz des *forum non conveniens*, dass die Ablehnung der Zuständigkeit aufgrund der Beurteilung des Gerichts, dass es nicht das *forum conveniens* sei, letztlich auf eine Verweigerung der Sachentscheidung herausläuft und dies nur, weil ein Gericht in

EWHC 1162 (QB), Rn. 4) der High Court seine Zuständigkeit angenommen, obwohl es nur eine geringe Anzahl von Abrufen des streitgegenständlichen Artikels gab. Auch in *Don King./Lewis Lennox* ([2004] EWHC 168 (QB), bestätigt durch Court of Appeal in *Lewis Lennox./Don King* [2004] EWCA Civ 1329 (CA)) hat das Gericht einen Streitfall hinsichtlich der Box-Webseite www.boxingtalk.com angenommen, obwohl alle Beteiligten in den USA lebten und schon dort sich in einem Rechtsstreit befanden. In *Chadha v Dow Jones* (1999] EMLR 724 (CA)) hingegen lehnte das Gericht seine Zuständigkeit ab, da beide Parteien in den USA ansässig waren und weniger als 0,5% des streitgegenständlichen US Magazins in England verkauft worden waren.

²³⁶ *Hörnle*, The Jurisdictional Challenge of the Internet, in: Edwards/Waelde, Law and the Internet (2009), 139 m.w.N.

²³⁷ House of Lords, *Spiliada Maritime Corporation./Cansulex Ltd.* [1987] C 460, 476.

²³⁸ Siehe EuGH, C-281/02 *Owusu*, Slg. 2005, I-1383, Rn. 41ff.

²³⁹ High Court, *Harrods Ltd./Dow Jones & Company Inc* [2003] EWHC 1162 (QB), Rn. 4.

einem anderen Staat für geeigneter gehalten wird. Im deutschen Recht würde dies einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot des Entzuges des gesetzlichen Richters des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darstellen.²⁴⁰

Im deutschen internationalen Verfahrensrecht ist somit kein Raum für eine solche Einrede, vor allem da unter besserer Geeignetheit nicht nur eine größere Sachnähe sondern auch z.B. eine schnellerer Rechtsschutz verstanden werden kann.

Allerdings ist der Gedanke des *forum non conveniens* in dem Ansatz zu verfolgen, als dass ein besonderer Sachzusammenhang bestehen muss, der über eine Abrufbarkeit hinausgeht. Der Grundgedanke, der von Common Law Gerichten als auch von den deutschen Gerichten bei Internetdelikten verfolgt wird ist ein über die bloße Abrufbarkeit eines Inhaltes hinausgehender Bezug zum Forum. Diesen Bezug lässt die Rechtsprechung des EuGH mit der Shevill-Doktrin missen und schafft so die Grundlage für sachärmere Gerichtsstände, die der Grundidee der beschriebenen nationalen Ansätze zuwiderlaufen.

VI. Zusammenfassung

Obwohl das Internet aus unserem Alltag nicht mehr weggedacht werden kann, da es für die geschäftliche und auch private Kommunikation immer mehr an Bedeutung gewinnt, sind viele Fragen im Hinblick auf Rechtsfragen von Online-Kommunikation ungeklärt. Die Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit ist fundamental, ist sie doch wie beschrieben verknüpft mit der Frage nach dem anzuwendenden Kollisionsrecht und Sachrecht und kann somit für den Erfolg einer Klage mitentscheidend sein.

1. Der Status Quo und seine Folgen

Die bisherige Rechtsprechung zur Zuständigkeit bei Internetdelikten bietet Raum für Interpretationen und wirft weiterhin Fragen auf.

Aus den vorherigen Ausführungen zeigt sich, dass der EuGH im Ergebnis die Erfolgsortzuständigkeit bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und registrierten sowie nicht registrierten Schutzrechten erheblich ausgeweitet hat. Inhalteanbieter sehen sich nunmehr dem Risiko ausgesetzt, sich bei einer vermeintlichen Rechtsverletzung in sämtlichen Mitgliedstaaten verantworten zu müssen.

²⁴⁰ So Patzina in: Münchener Kommentar zur ZPO (4. Aufl. 2013), § 12 ZPO, Rn. 104.

Es sind dringend beschränkende Kriterien notwendig um einer übermäßigen Vermehrung von Gerichtsständen und einer Fragmentierung der Erfolgsortzuständigkeit entgegenzuwirken.²⁴¹ Die bisherigen Anknüpfungskriterien des EuGH führen zu fragwürdigen Ergebnissen. Sowohl der BGH als auch die Generalanwälte Villalón und Jääskinen vertreten einen einschränkenderen Ansatz und haben Kriterien herausgearbeitet, die einer grenzenlosen Ausuferung des Gerichtsstandes entgegenwirken können.

Bei fragmentierten Gerichtsständen mit beschränkter Kognitionsbefugnis mag es im Hinblick auf zu erwartenden Schadensersatz nicht sonderlich attraktiv sein, an möglichst vielen Orten (Teil-)schäden geltend zu machen. Von Bedeutung bei Klagen an sachärmeren Gerichtsständen ist vielmehr, dass hier auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Beseitigung und Unterlassung von Handlungen im Internet sind schwerlich lokal implementierbar; zwar können Inhalte für ein bestimmtes geographisches Gebiet gesperrt werden, aber versierte Internetnutzer werden dies umgehen können, so dass sich die Frage nach den Anforderungen an Sperrpflichten stellt.²⁴² Sacharmen Gerichtsständen, die nur wegen einer besonders klägerfreundlichen Auslegung bei eben diesen Ansprüchen angerufen werden, könnte allerdings durch das durch deutsche Gerichte verwendete und auch von den Generalanwälten favorisierte Kriterium der Ausrichtung entgegengewirkt werden.

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen existieren nach wie vor Schwierigkeiten zu bestimmen, welche Anknüpfungskriterien für die Bestimmung und Abgrenzung des Ortes des schädigenden Ereignisses maßgeblich sind, wenn die behauptete Rechtsverletzung durch den Abruf von im Internet eingestellten Inhalten eintritt oder einzutreten droht. Daran hat auch die Einführung eines vollwertigen Gesamtschadensgerichtsstandes am Interessenmittelpunkt des Verletzten durch den EuGH nichts geändert. Zwar kann hier dem Forum Shopping in dergestalt entgegengewirkt werden, als dass es attraktiver ist sämtliche Schäden vor nur einem Gericht geltend zu machen, welches verschieden vom allgemeinen Gerichtsstand sein kann. Die Einführung eines neuen Gesamtschadensgerichtsstandes ist grund-

²⁴¹ So auch Sujecki, Zur Bestimmung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Internetdelikten, K&R 215, 305, 309.

²⁴² Würde unter Unterlassen und Beseitigen verstanden, dass Nutzer auch unter der Verwendung forumsfremder IP-Adressen vom Forum aus nicht mehr auf die Inhalte zugreifen dürften, so würde dies auf eine weltweite Unterlassung hinauslaufen.

sätzlich begrüßenswert. Allerdings erscheint hier der Ansatz des BGH, der auf den Schwerpunkt des Konflikts abstellt, vorzugswürdig, da hier auch miteinfließt, wo sich objektiv der Konflikt manifestiert und das größte Schadenspotential aufweist.

Es hat sich gezeigt, dass eine enge Auslegung des Begriffes des Ortes des schädigenden Ereignisses erforderlich ist, um den zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien der Vermeidung exorbitanter Gerichtsstände, der Reduzierung konkurrierender Zuständigkeiten und der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit der potenziellen Gerichtspflichtigkeit gerecht zu werden.

Leider gibt es keinen Gleichlauf bei der Auslegung nationaler und europäischer Regelungen. Unterschiedliche Betrachtungsweisen des EuGH und BGH zu Fragen der Gerichtszuständigkeit sind unglücklich, und beeinflussen zusätzlich die Vorhersehbarkeit eines Forums.

2. Ausblick

Es hat sich gezeigt, dass die Möglichkeit der Forum-Wahl grundsätzlich begrüßenswert ist, aber dass aus dieser in der digitalisierten Welt mehr Fluch als Segen wird. Die Möglichkeit gegen Rechtsverletzungen auch an jeglichem Erfolgsort, sprich an jedem Abrufort (mit einer Einschränkung bei marktbezogenen Delikten) klagen zu können, stellt im digitalen Zeitalter zentrale zivilprozessuale Grundsätze „auf den Kopf“.²⁴³

Obwohl auch die Generalanwälte beim EuGH für Beschränkungen plädieren, hat das Gericht bisher davon abgesehen. Auf ein Korrektiv der Konsequenzen der weiten Zuständigkeit im Sachrecht zu spekulieren, ist nicht sachgerecht; einschränkend anzusetzen ist schon auf der Ebene der gerichtlichen Zuständigkeit, um entsprechend des Erwägungsgrunds 11 der EuGVVO ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit bei der Bestimmung des international zuständigen Gerichts zu schaffen und einer Fragmentierung der Gerichtszuständigkeit entgegenzuwirken. Das Risiko an jeglichem Ort für ein am Handlungsort möglicherweise zulässiges Verhalten verklagt zu werden und somit sich aufgrund der Shevill-Doktrin in mehreren Staaten parallel geführten Prozessen ausgesetzt zu sehen, ist für Inhalteanbieter unkalkulierbar.

²⁴³ So Schlüter, § 32 ZPO und das Internet: Flugverbot für den „fliegenden Gerichtsstand“, GRUR-Prax 2014, 272.

Im Zeitalter der Medienkonvergenz ist auch die Unterscheidung zwischen Internet und anderen Medien zu kritisieren. Es stellt sich die Frage, ob zum Beispiel bei der Verbreitung von ePapers einer klassischen Zeitung eine Einschränkung anhand von Kriterien, wie sie der EuGH im Zusammenhang mit dem Merkmal des Ausrichtens der Geschäftstätigkeit im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO n. F. bereits gefunden hatte, nicht möglich und vorzugswürdig wäre.²⁴⁴

Die beschriebenen Probleme zeigen, dass die Entterritorialisierung der Kommunikation auf virtueller Ebene den Nationalstaat geradezu entmachtet²⁴⁵ und im Bereich der EuGVVO durch nationale Gerichte geschaffene Lösungen zugunsten der fragwürdigen weiten Interpretation von Zuständigkeitsregeln weichen müssen.

Ziel muss zunächst die Eindämmung der Multiplizität von Gerichtsständen durch das Erfordernis eines deutlichen Inlandsbezugs sein. Dieser besondere Inlandsbezug kann wie oben dargestellt nach Art des verletzten Rechtsgutes variieren, solange eine Eingrenzung der Gerichtsstände über dieses Kriterium erfolgen kann. Als Beispiel auf europäischer Ebene können hier die durch den BGH entwickelten Grundsätze dienen, die auch von den Generalanwälten in ähnlicher Weise vorgeschlagen wurden. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH weiterhin an seiner sehr weiten Interpretation des Erfolgsortes und der Fragmentierung der Gerichtsstände durch die Shevill-Doktrin festhält. Es gilt anzuerkennen, dass auch im Immaterialgüterrecht nicht jeder Abrufort ein *forum conveniens* sein kann.

²⁴⁴ Vgl. Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19, 23; Hess, Der Schutz der Privatsphäre im Europäischen Zivilverfahrensrecht, JZ 2012, 189; Brand, Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetpublikation – „Sieben Tage in Moskau“, NJW 2012, 127, 129; Heinze, Surf global, sue local! Der Europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, EuZW 2011, 947.

²⁴⁵ Roth, Persönlichkeitsschutz im Internet: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, IPPrax 2013, 215.

Literaturverzeichnis

- Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter* Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 12. Aufl. Stand: 01.01.2016, C.H.Beck München
- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert* Beck'scher Online-Kommentar BGB, 39. Aufl., Stand: 01.05.2016, C.H.Beck München
- Brand, Peter-Andreas* Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetpublikation – „Sieben Tage in Moskau“, NJW 2011, 2061 – 2062
- Damm, Ole* Sind deutsche Gerichte zur weltweiten Internetregulierung befugt? Anmerkung zur BGH-Entscheidung „New York Times“, GRUR 2010, 891 – 893
- Deister, Jochen/Degen, Thomas* Darf der Gerichtsstand noch fliegen? - § 32 ZPO und das Internet, NJOZ 2010, 1 – 6
- Ders.* Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“, NJW 2012, 127 – 130
- Hartmann, Peter* Neue Regeln gegen Abmahnungsmisbrauch im UrhG, Wertbegrenzung und Wegfall des fliegenden Gerichtsstands im Verbraucherbereich, GRUR-RR 214, 97 – 100
- Heermann, Peter/Schlingloff, Jochen* Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Band 2, 2. Aufl. 2014, C.H.Beck München
- Heinze, Christian* Surf global, sue local! Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, EuZW 2011, 947 – 950
- Hess, Burkhard* Der Schutz der Privatsphäre im Europäischen Zivilverfahrensrecht, JZ 2012, 189 – 193
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich* Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 21. EL. 2008, C.H.Beck München
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd* Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 42. EL 2015, C.H.Beck München
- Hörnle, Julia* The Jurisdictional Challenge of the Internet, in: Lilian Edwards/Charlotte Waelde (Hrsg.), Law and the Internet, 3. Aufl. 2009, Hart Publishing Oxford, 121 – 158
- Husovec, Martin* Comment on „Pinckney“, IIC 2014, 370 – 374

<i>Jacobs, Rainer</i>	Anm. zu BGH 28.04.1988 I ZR 27/87 „Örtliche Zuständigkeit“, GRUR 1988, 786 – 787
<i>Kiethe, Kurt</i>	Internationale Tatortzuständigkeit bei unerlaubter Handlung – die Problematik des Vermögensschadens, NJW 1994, 222 – 227
<i>Lehr, Matthias</i>	Internationale medienrechtliche Konflikte und Verfahren, NJW 2012, 705 – 710
<i>Maaßen, Stefan</i>	Abschaffung des effektiven Rechtsschutzes durch das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“, GRUR-Prax 2012, 252 – 254
<i>Mes, Peter</i>	Testkauf zur Vorbereitung des Prozesses im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, GRUR 2013, 767 – 774
<i>Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang</i>	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 13. Aufl. 2016, Franz Vahlen München
<i>Ohly, Ansgar/Sosnitzer, Olaf</i>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung, Kommentar, 6. Aufl. 2014, C.H.Beck München
<i>Picht, Peter</i>	Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19 – 26
<i>Picht, Peter/Kopp, Caroline</i>	Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen Hejduk und Pinckney, GRUR Int. 2016, 232 – 236
<i>Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang</i>	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Aufl. 2013, C.H.Beck München
<i>Redeker, Helmut</i>	IT-Recht, 5. Aufl. 2012, C.H.Beck München
<i>Robak, Markus</i>	Drei sind einer zuviel: Internationale Gerichtsstände bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet, GRUR-Prax 2011, 257 – 260
<i>Roth, Wulf-Henning</i>	Persönlichkeitsschutz im Internet: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, IPrax 2013, 215 – 227
<i>Saenger, Ingo</i>	Zivilprozessordnung, Familienverfahren Gerichtsverfassung Europäisches Verfahrensrecht, Handkommentar, 6. Aufl. 2015, Nomos Baden-Baden

- Schack, Haimo* Anm. zu EuGH: Internationale Zuständigkeit bei Verletzung von Urhebervermögensrechten über Internet, NJW 2013, 3629 – 3630
- Schlüter, Oliver* § 32 ZPO und das Internet: Flugverbot für den „fliegenden Gerichtsstand“, GRUR-Prax 2014, 272 – 274
- Schmitz, Sandra* From where are they Casting Stones? – Determining Jurisdiction in Online Defamation Claims, Masaryk University Journal of Law and Technology 2012, 159 – 176
- Schmitz, Sandra* The Struggle in Online Copyright Enforcement, Problems and Prospects, 2015, Nomos Baden-Baden
- Schmitz, Sandra/Siry, Lawrence* Internationale gerichtliche Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, in: Jürgen Taeger (Hrsg.), Die Welt im Netz – Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft, 2011, OIWIR Oldenburg, 83 – 100
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian* Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, C.H. Beck München
- Staudinger, Ansgar* Anm. zu BGH: Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times, NJW 2010, 1754 – 1755
- Sujecki, Bartosz* Zur Bestimmung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Internetdelikten, K&R 2015, 305 – 309
- Vorwerk, Volker/Wolf, Christian* Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 20. Aufl., Stand 01.03.2016, C.H.Beck München
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried* Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, C.H.Beck München
- Weber, Olaf* Anm. zu EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet, MMR 2012, 48 – 50
- Willems, Constantin* Wettbewerbsstreitsachen am Mittelpunkt der klägerischen Interessen?, GRUR 2013, 462 – 468